HV.
H.Germ.
208

HV.
H. Germ. 208

Germ. 208
2223

Abhandlung

von der

Viſitation

der

Kammergerichtskanzley

H. Germ. 208.

zur Erhaltung der höchſten akademiſchen Würden
in der Rechtsgelehrſamkeit

nebſt

den beygedruckten Sätzen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft,

vertheidigt

von

Joſeph Ignaz Seiz

von Mainz,

den 4ten im Hornung 1791, Vormittags um 9 Uhr,

in dem groſen Hörſaale.

Mainz,
gedruckt bey Andreas Craß, privilegirten kurfürſtlichen und Univerſitätsbuchdrucker.

H. V.
H. Germ 208

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Ver

Dem

Hochwürdigſten Fürſten und Herrn,

Herrn

Friderich Karl Joſeph

des heil. Stuhls zu Mainz

Erzbiſchoffe,

des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler

und Kurfürſten

Biſchoffe und Fürſten zu Worms

meinem gnädigſten Fürſten und Herrn

in tiefeſter Erniedrigung geweihet

von

Joſeph Ignaz Seiz.

Abhandlung
von der Viſitation der Kammergerichtskanzley.

I. Abſchnitt.
Vom Urſprung des Erzkanzleramtes und deſſen Gerechtſamen in Anſehung der Reichskanzleyen.

§. 1.

Nachdem im Jahr 469 das Chriſtenthum in der Fränkiſchen Monarchie freyen Eingang erhielte, und die kriegeriſchen Sitten dieſer Nation milder wurden, kam die bey der groſen Roheit des übrigen Volkes allein mit den Wiſſenſchaften bekannte Geiſtlichkeit in gröſtes Anſehen, und bliebe ſelbſt bey Hof nicht ohne Einfluß. Aus mehreren Kapellanen wurde ein Erzkapellan gewählet, welcher die Stelle eines geiſtlichen Richters am Hofe vertrat, und nachdem er auch in weltlichen Sachen gebraucht wurde, die Namen Apocriſiarius oder Referendarius und Archicancellarius* erhielte;

* Von der ältern römiſchen Bedeutung und Etymologie dieſes Wortes, ſiehe Tulemar de octoviratu p. 146. Ludwig Erl. der G. Bulle, 2. Theil, p. 577.

erhielte; wiewohl der Name Archicapellanus, deſſen ehemalige Bedeutung nach und nach verſchwand, anfänglich in den Unterſchriften ſtatt Archicancellarius gebraucht wurde.* Das mit dieſer Würde verbundene Amt beſtand bekanntlich in der oberſten Leitung der Staatsgeſchäfte und der damit verknüpften Unterſchrift der königlichen Ausfertigungen, in Verwahrung des Sigills, und der Aufſicht und Jurisdiction über die Schreiber und Notarien, welche bey den Franken auch geiſtlichen Standes waren.**

§. 2.

Unter Karl dem Groſen waren wegen Weitläufigkeit der Fränkiſchen Staaten ſchon mehrere Kanzler angeſtellet,*** nachdem aber die Fränkiſche Monarchie unter die Söhne Ludwigs des Milden vertheilt worden war, bekam unter Ludwig dem Teutſchen das Teutſche Reich ſeinen eigenen Erzkanzler. Jedoch war dieſe Würde unter ihm und den folgenden Karolingern ganz und gar ambulatoriſch, bald war es ein Abt, welcher dieſe Stelle am kaiſerlichen Hofe verſahe, bald ein Biſchof, bald ein Erzbiſchof,**** nach dem dieſe Regenten ein beſonderes Zutrauen auf dieſen oder jenen ſetzten, oder bei dem damals unſtäten kaiſerlichen Hofe dieſer oder jener gegenwärtig, oder dem Hofe am nächſten wäre. Unter den erſten Sächſiſchen Kaiſern, Conrad I., Heinrich dem Vogler, und zum Theil noch Otto I., wechſelte dieſe Würde unter den Erzbiſchöffen von Salzburg, von Mainz, von Trier, und von Kölln, bis endlich im J. 965, da Otto des Erſten Sohn Wilhelm zum

* Pfeffinger vit. illuſt. lib. I. tit. 14. §. 7. Vermuthlich geſchahe es blos zur gröſseren Diſtinktion, daß die Vizekanzler den Erzkanzler bis in die Zeiten Heinrichs IV., und zwar im J. 1073 das leztemal, mit dem Namen Archicapellanus beehrten.

** Der Verfaſſer der Widerlegung des 7ten Stückes im 3ten Theile der vermiſchten Briefe ſagt. p. 25: die Apocryſiarii oder Erzkanzler führten Namens der Könige Mund und Feder. Unter andern lag ihnen ob, alles was am Hofe ſchriftlich ausgefertigt wurde zu beſorgen. Kanzleypersonen ernennen war für ſie eine Amtsverrichtung, Kanzleygefälle ziehen war ihre Beſoldung. — Eine weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes ſ. bey Ayermann de archicancellariorum originibus genuinis, Giſſae 1746.

*** Mallinckrot de archicancellariis S. R. I. pag. 10.

**** Idem l. c. p. 15 -- 30.

zum Erzbiſchof von Mainz erhoben war, die Erzkanzlerwürde im Teutſchen Reiche mit dem Erzſtifte Mainz auf immer verbunden wurde. Die Lage des Erzſtiftes mitten unter den kaiſerlichen Hauptkammergütern, und der Kaiſer gewöhnlichſten Wohnſitzen, die Gelehrſamkeit der damaligen Erzbiſchöffe, und der Ruf ihrer Heiligkeit, die Primatie des Erzſtiftes, womit es ſchon von Ludwigs des Teutſchen Zeiten her glänzte,* die groſe über vierzehn Suffraganen ſich erſtreckende Erzdiözes, beſonders aber die eifrige Sorgfalt, womit die Erzbiſchöffe dieſe Würde, deren Vortheile ſie wohl einſahen, ſich und ihrem Erzſtifte zu erhalten, und durch häufig nachgeſuchte kaiſerliche Beſtättigungsbriefe** zu verſichern ſuchten, ſind die Urſachen, warum das Erzkanzellariat auch in der Folge mit dem Mainziſchen Erzbiſtume vereiniget bliebe.

§. 3.

Hiedurch und durch nachfolgende geſetzliche Verfügungen erwuchſe dieſes ehemalige kaiſerliche Amt in eine dem Erzſtift anklebende Befugniß, in ein reichsſtändiſches Recht; und eben ſo wie die übrigen Erzämter mit den erzherzoglichen Familien nach und nach erblich vereinbaret wurden,*** kame auch dieſes erſte und vorzüglichſte Erzamt mit dem Mainziſchen Erzſtifte**** in unzertrennliche Verbindung; ja es iſt mit den übrigen von Kaiſer und Reich erworbenen Lehen, Regalien, und ſelbſt der Landeshoheit ſo innig verwebet, daß es eben ſo wenig als dieſe, irgend einiger Schmälerung oder Beeinträchtigung fähig iſt.*****

§. 4.

* Wolffer diſſ. de primatu ſedis moguntinae, Giſſae 1737.

** Siehe die Urkunden von Otto M., Heinrich IV., Rudolph, Adolph, Albert I., Heinrich VII., Ludwig IV., Karl IV., Wenzel, Sigismund, Maximilian I. und Karl V., welche bey Lünich in deſſen Fortſetzung das ſpicil. eccl. und Gudenus cod. dipl. in Menge zu finden ſind.

*** Juſti hiſtoriſch juriſtiſche Schriften, 2ter Band, pag. 24.

**** Daß das Erzkanzellariat nicht ſowohl den Erzbiſchöffen als vielmehr dem Erzſtifte ſelbſt anhänge, beweiſet mit unumſtößlichen Gründen Roth diſſ. novae vindiciae directorii in comitiis capitulo mog. ſede vacante competente. Mog. 1779. §. 8.

***** Daß die Aufrechthaltung der erzkanzlariſchen Rechte ſelbſt dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der übrigen Reichsſtände gleich wichtig ſeyn müſſe, beweiſen die

§. 4.

Unter die übrige wichtige Amtsobliegenheiten * und Befugniſſe des Erzkanzleramtes gehört auch das Recht der Ernennung und Direktion jener Perſonen, welche zur Ausfertigung der reichsgerichtlichen Urtheile ſowohl, als der übrigen Reichsgeſchäfte am kaiſerlichen Hofe und an dem Orte der Reichsverſammlung gebraucht werden, oder das Recht der Errichtung, Beſtellung und Unterhaltung der Reichskanzleyen, und die Verwaltung der daher flieſſenden Gefälle. **

§. 5.

In älteren Zeiten wurde die kaiſerliche Gerichtsbarkeit bekanntlich nach Verſchiedenheit der zu richtenden Perſonen theils von den Kaiſern ſelbſt auf ihren oberſten Reichshöfen, theils von dem kaiſerlichen Hofgericht ausgeübet, welches bey ihrer Ankunft in jedem Lande ſogleich niedergeſetzt wurde, und unter Anordnung des Reichs oder Landpfalzgrafen, nachher aber des kaiſerlichen

Worte der Wahlkap. Art. XIII. §. 6. und der Revers, welchen Joſeph I., als er im J. 1708 wegen der böhmiſchen Kur im kurfürſtlichen Kollegium wieder zu Sitz und Stimme gelangte, dem Kurfürſten von Mainz zur Sicherſtellung der Direktorialrechte ausſtellen mußte. Senkenberg Sammlung der R. Abſchiede, Th. IV. p. 229.

* Mallinckrot l. c. p. 56 ſagt hievon: Cum cancellariorum munus in illo praecipue conſiſtat, ut quae juris et juſtitiae ſunt recte adminiſtrentur, nec contra utriusque dictamen quisquam injuriam patiatur, et violentis concuſſionibus per delatores et obreptitias ſuggeſtiones opprimatur; licitum eſt archicancellariis quibuscunque tandem in locis et regionibus Imperator verſetur ſervato reſpectu debito et convenienti jure ſuo uti; *et nequid contra leges conſuetudines, et privilegia fiat curam et operam adhibere.* Hierauf erzählet er ex chron. belgico lib. 23. cap. 21.: daß als Kaiſer Wilhelm von Holland Utrecht gewaltthätiger Weiſe überfallen, habe Konrad von Hochſtätten, Ezb. von Kölln, zu ihm geſagt: Si hoc, quod abſit contra juſtitiam, attentare praeſumpſeritis, Me veſtrum cancellarium pudefacitis et honorem magnificentiae veſtrae plurimum imminuitis. Darauf habe der Kaiſer gnädig geantwortet, und dem Erzbiſchof keineswegs übel genommen; Quod *extra Italiam* uti cancellarius cauſas juſtitiae curare attentaverit.

** Daß auch in andern Reichen dieſes ein vorzügliches Recht der Kanzler geweſen ſeye, davon ſ. Papebrochs acta Sanctorum Menſ. Junio, tom. III. p. 40 & 60.

lichen Hofrichters * mit dem Beyrath eingebohrner Schöffen und Landrechts-kundigen die Privatſtreitigkeiten entſchiede. Daß dabey die am kaiſerlichen Hofe beſtändig anweſende Vizekanzler die Expeditionen Namens des Erz-kanzlers beſorgt und unterſchrieben haben, iſt bekannt.

Als nach Abſterben Rudolphs von Habsburg Adolph von Naſſau durch die beſondere Bemühungen des damaligen Kurfürſten von Mainz, Gerhard von Eppſtein, zur Krone gelangte, beſtättigte dieſer gleich Anfangs ſeiner Regierung im J. 1292 alle Rechte des Erzkanzellariats. ** Das nämliche geſchahe von Albert I. im J. 1298, *** und von Ludwig dem Baiern 1314. **** Karl IV. gab durch ſeine Bemühungen, den Sitz des Reichs und ſelbſt die Reichsjuſtizhöfe nach Prag zu verlegen, zum gänzlichen Verfalle des Reichs-juſtizweſens Anlaß, welcher unter ſeinem trägen Nachfolger Wenzel völlig eintrate. Eine natürliche Folge hievon war, daß die bey der Juſtizverwal-tung eintrettende Rechte des Erzkanzlariats beynahe in Vergeſſenheit kamen. Als daher der Pfälziſche Kaiſer Rupert, welcher das Reich in der gröſten Verwirrung antrate, die Stände an eine ordentliche Gerichtsſtelle wieder zu gewöhnen ſuchte, foderte Erzbiſchof Johann auf dem Reichstage zu Mainz von 1406 die ihm bisher vorenthaltene erzkanzleriſche Rechte mit Nachdruck wieder

* Reichsſatzung Friderich II. in Senkenbergs Sammlung der R. Abſch. Theil I. p. 25. Blum de judicio curiae imperialis.

** Bey Lünich ſpicil. eccl. p. 44: Recognoſcimus archiepiſcopum Moguntinum — eſſe et fore debere ſacri imperii per Germaniam archicancellarium — nos obligando quod Gerhardum nec non ſucceſſores ſuos in juribus quae ratione officii ſui archicancellariae debet habere, ſive ſint in noſtra conſtituti curia, ſive extra, manutenebimus, defendemus et tuebimur ut praeſentes.

*** l. c. p. 45.

**** Gudenus cod. dipl. tom. III. p. 107: In juribus quae archiepiſcopi ratione archicancellariae habere debent, praeficiendo cancellarium loco ſui ponendo protonotarium & notarios perpetuis temporibus quoties ſibi viſum fuerit expedire. Aventin lib. 7. annal. ſagt von Ludwigs Vizekanzler Ulrich von Hangenrohr: Hic ſcrinii imperatorii magiſter, ſapientia inſignis, cujus opera, conſilio, domi foris in pace, civilibus rebus, otio negotio, plurimum eſt uſus Imperator Ludovicus.

wieder zurück,* konnte aber weder damals, noch auf das im J. 1410 an Kaiſer Rupert gerichtete Schreiben** etwas von ihm erhalten. Nach der Muthmaßung Kanzler Ludwigs*** kam Kurmainz erſt im J. 1430 unter Siegismund, durch Vermittlung des berühmten Reichsvizekanzlers Kaſpar von Schlick, wieder in den ungeſtörten Beſitz der in Anſehung der Reichskanzley ihm zuſtehenden erzkanzleriſchen Gerechtſamen.

§. 6.

Die Kanzleyperſonen ſtanden alſo damals in Pflichten des Erzkanzlers, ſie waren nicht wie andere Subofficiales dem Beſitzer des Erzamtes mit Lehenspflichten, ſondern ihrem Oberhaupte mit perſönlichen Pflichten zugethan, welcher wie noch heut zu Tag durch den Reichsvizekanzler**** die Gerichtsbarkeit über ſie ausüben ließe. Hiemit ſtimmt auch die Analogie von andern Hofämtern überein; bey allen Höfen haben der Hofmarſchall, Oberſtkämmerer und Oberſtallmeiſter über die zu ihren Departements gehörigen Hof-

* Es heißt in der Urkunde bey Ohlenſchlager Erl. der G. B. im Urkundenbuch No 44. darnach ſo wart unſer Herre von Menze unſerm Herren dem Kunige zu ſprechen und ihn ſchuldigen, wie das er unſerm Herren dem Kunige des Canzler er zu dutſchen Landen ſy, beſtellen ſulde einen Canzler, oberſten Schreiber und ſin Canzler, und ſulden Jme die globin und ſchweren, das er ihn doch bizher trungen habe, und ihm die Nuze daran nit laſſen folgen ꝛc. Darzu unſer Herre der Kunig antworte, und ſunderlich umb die Canzly: daz ein Riche die allwege beſtallt habe, und kein Biſchoff von Menze, und ſy auch allzyt bißher alßo kommen.

** Bey Wencker in tractat. de archivis p. 290: Wir fodern unſere Ehre, Freyheit und Nutz unſerer Erzkanzellarie einen Kanzler, Protonotar und Notarien zu ſetzen, Gelübde und Eyde von ihnen zu nehmen, die wieder zu entſetzen nach unſerm Willen, als Uns deſſen Noth duncket, item ſolche Gefälle die Uns aus der Kanzellarie fallen ſollen — als Wir des gute Briefe und unſers Herren Beſtättigung darüber han.

*** Erl. der G. B. tom. II. p. 695: Angeſehen ſo viel Kurmainz betrift, dadurch ſelbiger Kurfürſt, wiederum in das alte Recht getretten, daß eigentlich die Reichskanzley unter ihm als Reichshofkanzler ſtehen, folglich der Reichsvizekanzler hierin vor ſeinen Unterbeamten oder Verwalter angeſehen und gehalten werden muß.

**** Moſers Juſtizverfaſſung 2. Th. p. 101.

Hofbedienten eine Gerichtsbarkeit. Noch heut zu Tage hat dieſe der Erzmarſchall, oder an ſeiner Stelle der Erbmarſchall von Pappenheim bey den Reichskonventen über alle zu dem Marſchallamte gehörige Perſonen; ſelbſt die Gerichtsbarkeit der Reichsvikarien gründet ſich auf die ihnen zuſtehende Erzämter; warum ſoll der Erzkanzler dieſe Gerichtsbarkeit nicht auch über die ihm untergebene Kanzleyperſonen haben?

§. 7.

Als Kaiſer Maximilian I. auf Anrathen Kurfürſt Bertholds * das kaiſ. Kammergericht im J. 1495 zu Speier errichtete, bekam die vorhin unſteete kaiſerliche Gerichtsbarkeit ihren beſtimmten Wohnort, das Gericht ſeine feſte Verfaſſung, und die Stände die ſchon lange verlangte Theilnahme an deſſen Beſetzung. Uiber einen gewiſſen Fond oder jährliche Beyträge zur Unterhaltung des Gerichts war man aber noch nicht einig geworden, daher verordnete die K. G. O. von 1495 §. 19., daß das Gericht von den Sporteln, welche nach Verhältniß der eingeklagten Summe zu beſtimmen ſeyen, oder wenn dieſe nicht zureichten, aus den Reichseinkünften ſollte unterhalten werden. Nachdem aber im J. 1500 das Reichsregiment errichtet wurde, und dieſe Quellen zur Unterhaltung beyder Kollegien nicht mehr zureichten, machte Kurfürſt Berthold aus patriotiſchem Eifer mit den Kanzleygefällen ein

* Obwohl die K. G. O. von 1495 und 1500 mit keinem Worte der K. Gerichtskanzley erwähnt, ſo war doch Kurfürſt Berthold regens cancellariae. Da er erſt im J. 1486 von Maximilian in ſeinen Gerechtſamen in Anſehung der Römiſchen Kanzley (am kaiſerl. Hofe) nämlich einen Vizekanzler und Protonotarien zu ſetzen, die daſelbſt ausgehende Briefe unterſchreiben zu laſſen ꝛc., beſtättiget worden war, (ſ. Lünig ſpicil. eccl. p. 88) ſo mußten ihm nun die nämlichen Rechte bey der nunmehr errichteten K Gerichtskanzley zuſtehen. Daher unterzeichnete er anfangs die Urkunden eigenhändig, hernach geſchahe es von dem kurmainziſchen Präſentatus Ivo Wittich, und zuletzt von dem Protonotarius Dieterich, vice reverendiſſimi Archiepiſcopi Moguntini et Archicancellarii.

S. Harprechts Staatsarchiv I. Th. p. 85, III. Th. p. 84. Ebendaſelbſt bezeuget Harprecht, daß der Kanzleyverwalter die Expeditionen noch wirklich anderſt nicht, als ex mandato perpetuo reverendiſſimi Archicancellarii, mithin von wegen und im Namen des Erzkanzlers, wie am Reichshofrathe an deſſen Stelle der Reichsvizekanzler, unterzeichne.

ein Opfer, und überließ im J. 1507 Gefälle und Verwaltung der Kanzley zur beſſeren Unterhaltung des Kammergerichts und Reichsregiments an Kaiſer Maximilian, jedoch mit dem Vorbehalt, dieſelbe ſobald es ihm beliebte, wieder an ſich zu nehmen. *

Im Reichsabſchiede von eben dieſem Jahre §. 20. wurden die Kanzley- und fiſcaliſche Gefälle vom Kaiſer zu bemeldtem Endzwecke verabfolget; als aber auch dieſe nicht mehr zureichten, muſten die Stände in der K. G. O. von 1507 tit. 12. die abgehende Summe über ſich nehmen.

§. 8.

Die Rechte, welche während dieſer zeitlichen Uiberlaſſung vom Kaiſer über die Kanzley ausgeübt wurden, ſind keine andere, als welche vorhin der Erzkanzler hatte, und welche nach der Natur dieſes Praecarii bey geſchehender Reſtitution ihm wieder zufallen mußten.

So zeigte der Kaiſer in der Ordnung von 1507 tit. 26. §. 3. den Ständen die Perſonen namentlich an, welche er zu Protonotarien und Schreibern auserſehen hatte. Die Stände lieſſen ſich ſolche §. 14. daſelbſt bis auf einen Protonotarius, den ſie ſich verbaten, und ſtatt deſſen ſie einen andern vorſchlugen, gefallen. Im Jahr 1512, als Kaiſer Maximilian dem Grafen von Haag eine Präſidentenſtelle ertheilte, ließ er ihm durch den Biſchof von Worms, als kaiſerlichen Kommiſſar, die Gerichtsſiegel zuſtellen, ** welche vorhin ſtatt des Erzkanzlers der Kanzleyverwalter in Verwahrung hatte. Die Kanzley des im J. 1500 errichteten Reichsregiments bliebe indeſſen immer der alleinigen Vorſorge des Erzkanzlers überlaſſen. ***

§. 9.

* Quinquercium camerale queſt. 5. pag. 326.

** l. c. pag. 324.

*** Regimentsordnung von 1500 §. 21.: Und nachdem der gemeld Reichsrath frommer und geſchickter Sekretarien und Schreiber nothdürftig iſt, ſo ſoll Unſer Neve, der Churfürſt und Erzbiſchoff zu Mainz als des heil. Reich Erzkanzler, den Reichsrath mit frommen, redlichen und verſtändigen Sekretarien und Schreibern beſtellen und verſehen.

§. 9.

Die K. G. O. von 1521 * giebt dem Kaiſer das Recht, den Verwalter und die übrige Kanzleyperſonen zu ernennen, welche, da ſie vorhin in Pflichten des Erzkanzlers ſtunden (§. 5.), nun kaiſerlicher Majeſtät allein ſchwören mußten. Selbſt die Beſtrafung derſelben wird tit. 13. dem Richter allein überlaſſen.

Die Geſchichte dieſer Stelle iſt folgende: Karl V. verlangte beym Reichstag von 1521 wegen Wichtigkeit der Proponendorum von den Standen perſönliche Erſcheinung; es erſchienen auch wirklich alle Kur- und viele Fürſten perſönlich. Die Wiederherſtellung eines Regiments, und Abfaſſung einer neuen K. G. O. waren unter andern wichtigen Sachen der Gegenſtand ihrer Berathſchlagungen, die Stände übergaben dem Kaiſer einen Entwurf der Regimentsordnung, worüber viel hin und her gehandelt wurde; beſonders nahmen ſich die Stände bey dem Artikel von der Regimentskanzley des Kurfürſten von Mainz an, und hielten dafür, daß die Beſtellung derſelben ihm als Reichserzkanzler allein zuſtehe; doch wäre nicht unbillig, daß die Kanzleyverwandten a u ch dem Kaiſer und dem Regimente mit Eid und Gelübden verpflichtet würden.

Allein der Kaiſer beſtand darauf, daß von den Kanzleyperſonen der Eid ihm allein geleiſtet werden ſollte. Es wurde alſo die Regimentsordnung dahin gefaßt: daß der Kurfürſt von Mainz den Reichsrath mit Sekretarien ꝛc. beſtellen, dieſelbe aber dem Kaiſer oder ſeinem Statthalter ſchwören ſollten, ihm dem Kaiſer oder dem Statthalter getreu und gehorſam zu ſeyn. **

Obwohl nun alles dieſes ſich nur auf die Regimentskanzley bezoge, ſo wurde doch die einem Ausſchuß von Ständen zur Verbeſſerung übertragene K. G. Ordnung tit. 11. mutatis mutandis eben ſo gefaßt, nämlich: Alle dieſe Perſonen ſollen Uns, oder dem Kammerrichter an Unſerer Statt, ſchwören ꝛc.

Dieſe

* S. K. G. Ordnung von 1521, tit. 11. 12. und 13.

** Lünig R. Archiv tom. 2. n. 97. p. 350 -- 357. tom. 5. 3te Abtheilung p. 650. n. 252. und 4te Abtheilung n. 18. p. 31. — Häberlin teutſche Reichshiſtorie 10ter Band, p. 335 -- 350, 353.

Dieſe Stelle wurde ungeachtet der von Karl V. nachher geſchehenen Reſtitution der Kanzley in den folgenden K. G. Ordnungen, ohne einen Zuſatz wegen des zugleich dem Erzkanzler zu leiſtenden Eides, beybehalten, und ſo entſtand die ſonderbare Anomalie, wodurch ſich die von der K. G. Kanzley handlende Geſetze, von jenen, welche die R. H. R. Kanzley angehen, auszeichnen, da erſtere nur von einem dem K. Gericht ſtatt kaiſerl. Majeſtät zu leiſtenden Eide ausdrücklich Meldung thun, letztere aber das Perſonal der R. H. R. Kanzley kaiſerlicher Majeſtät und dem Erzkanzler zugleich verpflichtet wiſſen wollen.*

§. 10.

Selbſt während dieſer blos zur beſſern Suſtentation des Gerichts geſchehenen zeitlichen Uiberlaſſung der Kanzley an kaiſerl. Majeſtät, war dieſelbe nicht aller erzkanzleriſchen Sorgfalt und Aufſicht entzogen;** denn als das K. Gericht im J. 1526 von Eslingen, wohin es ſamt dem Reichsregiment zwey Jahre zuvor erſt gekommen war, wegen des Bauernaufſtandes nach Speier verrückt wurde, ward im Reichsabſchied dieſes Jahres §. 26. verfügt: daß der Erzbiſchof von Mainz als Erzkanzler den Verwaltern beyder Regiments- und K. G. Kanzleyen, Befehl ertheilen ſollte, ſich zum förderlichſten mit

* S. die R. H. R. Kanzleyordnung von 1570, und die darin vorgeſchriebene Eide der ſämtlichen Kanzleyperſonen, bey Schmauß in C. J. publ. p. 308. — Indeſſen laſſen die ältere kaiſerliche Beſtättigungsbriefe (ſ. oben §. 5.) die Veranlaſſung dieſer Anomalie, und inſonderheit die ſo reichhaltige Reſtitutionsurkunde Karls V keinen Zweifel übrig, daß die K. G. Kanzley von dem Erzkanzler, welcher die Perſonen anſtellet, in Dienſtvergehen beſtraft, und erforderlichen Falles entſetzet, eben ſowohl als dem Kammergerichte treu, hold und gewärtig ſeyn müſſe; er läßt daher die Perſonen bey ihrer Annahme von dem Verwalter gegen ſich in Pflichten nehmen, und kann bey Viſitation der Kanzley jeden über die Gebrechen zu Befragenden beſonders beeidigen laſſen. Die zur Kanzleyviſitation vom J. 1656 abgeordnete Kommiſſarien wurden daher bevollmächtiget: „einen jeden entweder bey dem zur Zeit der angetrettenen „Function bey der Kanzley bereits geleiſteten, oder durch die von Unſeren Abge„ordneten ihnen abgefoderte Special-Pflichten, wie ſie der Sache ermeſſender „Nothdurft nach wohl thun mögen, zu befragen ꝛc.

** Häberlin l. c. X. Band p. 352 bezeugt, daß im J. 1521 Kurfürſt Albrecht, oder deſſen Vizekanzler, Johann Hanarts, noch die Expeditionen unterſchrieben habe.

mit den Kanzleyakten und Handlungen gen Speier zu fügen; und die Reſtitutionsurkunde von Karl V. 1530* giebt deutlich genug zu erkennen, daß ſich die Kanzleypersonen während dem mit häufigen Beſchwerden an den Erzkanzler gewendet, und ihn um Hilfe dagegen angeflehet haben.

§. 11.

Durch gedachtes Inſtrument wurde nun die Kanzley dem Kurfürſt Albert, auf ſein Anhalten mit aller Regierung, Verwaltung, Gefällen, Beſetz- und Entſetzung der Perſonen, Beſtrafung ihrer Mängel ꝛc. wie ſolches einem Erzkanzler gebühret, und vorhin herkommlich war, aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit wieder zugeſtellt; und da ſie in ihrem zeitherigen hilfloſen Zuſtande gleichſam ſich ſelbſt überlaſſen war, und die Klagen dagegen überhand nahmen, ſo empfahl Kaiſer Karl dem Kurfürſten hauptſächlich die Abhülfe ihrer Mängel. Dem Kammergericht aber gebot er, ſich hinfüro aller Ordnung der Kammergerichtskanzley mit Beſetzung und Entſetzung der Perſonen und Theilung der Gefälle zu enthalten.**

Bey der darauf folgenden Viſitation von 1531 wurden die Gerichtsſiegel von dem Kammerrichter Grafen von Beuchlingen, dem Mainziſchen Kanzler von Weſthaußen, vermög eines darüber errichteten Inſtruments d. d. Speier vom 10ten May 1731 feyerlich wieder zugeſtellt,*** und dieſer übergab

* Es heißt daſelbſt: „daß auch derſelben K. G. Kanzley Perſonen als Protonotarien ꝛc. ſich etliche Zeit her gegen Seiner Liebden als den Erzkanzler vielfältig, und mit Beſchwerden beklagt, und auch neulich derhalben Erinnerung gethan hätten, daß ſie ihrer Müh und Arbeit noch nicht genugſam belohnet, ſondern ihnen ihr beſtimmter Sold von den Kanzleygefällen, die ſie mit ihrer groſen Arbeit errungen, auch verzogen würde, daß auch S. Liebd. viel andere mehr Kl gen auch vorträgliche Mängel und Ungeſchicklichkeit derſelben Kanzley halber fürkommen, die mit Fleiß abzuwenden und derhalben gebührlich Einſehen zu thun höchlich vonnöthen wäre."

** Die Urkunde iſt abgedruckt im Quinquertium camerale als Beylage zur 5ten Frage litt. EE. — Bey Ludolf hiſt. ſuſtentationis n. 1. — Londorp acta publica Th. 7. — Klock tom. I. conſil. 3. n. 40.

*** Siehe die Urkunde bey Harprecht V. Theil in den Beylagen No XXX.

übergab dieſelbe hierauf dem Kanzleyverwalter. Da ſich nun die Kanzley wieder in den Händen des Erzkanzlers befande, ſo thun jetzt erſt die Geſetze von Viſitation derſelben beſtimmtere Meldung: ich mache alſo, da nun das Nöthige vorausgeſchickt iſt, mit denen dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Verordnungen den Anfang.

II. Abſchnitt.

Von den die Viſitation der Kammergerichtskanzley betreffenden geſetzlichen Verordnungen.

§. 12.

Aus den deutlichen Ausdrücken obbemeldter Urkunde Karls V. ſowohl, als aus dem natürlichen Begriff einer korrektiviſchen Subordination, erhellet ſchon, daß dem Erzkanzler das Recht die Kanzley zu viſitiren zuſtehen müſſe; eine wirkſame Verbeſſerung kann ohne Erkundigung der Mängel eben ſo wenig beſtehen, als ein Reformazionsrecht ohne Inſpektionsrecht gedacht werden kann, und die Ausübung dieſes letztern iſt das jus viſitandi.

Obwohl nun bey den vorhergehenden Viſitationen die Viſitation der Kanzley von den kaiſerlichen Kommiſſarien und ſtändiſchen Viſitatoren mit jener des ganzen Gerichtes zugleich vorgenommen wurde,* ſo wird dieſelbe nunmehr in den Reichsgeſetzen Kurmainz ausdrücklich zugeſtanden.

Der im §. 48. des Augsburgiſchen Reichsabſchieds von 1530 auf das folgende Jahr feſtgeſetzten Viſitation wird zwar volle Gewalt ertheilet: „ das „ Kammergericht an Perſonen vom Oberſten bis zum Unterſten — zu viſi= „ tiren, und — ſonſt ihres Gutbedünkens an Perſonen und andern Män= „ geln und Gebrechen zu reformiren, welcher aber unter ihnen ſich ſolcher „ Viſitation und Reformation weigern, oder ſonſt untüglich bey ihnen er= „ funden

* Harprecht IV. Theil 2te Abtheilung p. 65 §. 118. wo er von der Viſitation von 1526 meldet, die K. Kommiſſarien und Viſitatoren hätten mit Verbeſſerung der K. G. O. und Viſitation der Kanzley in ſo lang zu thun gehabt, bis auf die Nachrichten von den Türkiſchen Progreſſen in Ungarn, das Viſitationswerk abgebrochen worden ſeye.

„ funden würde, vom Obern bis zum Untern, auch an Prokurato-
„ ren, Advokaten und andern Gerichtsperſonen — hin-
„ wegzuſchaffen. „ * Doch iſt dieſe die allgemeine Viſitation des Gerichts betreffende Diſpoſition §. 90. dahin reſtringirt, daß „ wenn einiger Mangel „ an der Kammergerichtskanzley erfunden würde, derſelbe durch den Erzbiſchof „ zu Mainz als des Reichs Erzkanzler, es wäre in Prozeſſen, Taxen „ und dergleichen, mit Rath bemeldter verordneter Viſita-
„ tion und Kommiſſarien der Gebühr reformirt und gebeſ-
„ ſert werden ſolle.

Daß dieſe nachfolgende ſpezielle geſetzliche Verordnung die vorhergehende generelle einſchränken, und erſtere ſo erklärt werden müſſe, daß ſie mit der letzteren, ſo wenig als möglich iſt, im Widerſpruche ſtehet, dies iſt den erſten Auslegungsregeln gemäß.

Die Worte andern Gerichtsperſonen können alſo um ſo weniger von den Kanzleyperſonen verſtanden werden, da ſich dieſelbe füglicher von Boten, Pedellen u. d. gl. erklären laſſen. Auch iſt nicht einzuſehen, warum das Geſetz im entgegengeſetzten Falle das Wort Kanzleyperſonen nicht eben ſo ſpezifiſk wie Advokaten und Prokuratoren gebraucht haben ſollte.

Im Reichsabſchied zu Regensburg von 1532, wo beyde obige Stellen Art. III. §. 6. und 7. zuſammengerückt ſind, wurden um allen Anſchein des

* Dieſe Stelle iſt wörtlich aus dem §. 28. des Speieriſchen Reichsabſchieds v. J. 1529, wo die Kanzley obbemeldter Entſagung wegen noch allein unter Kaiſer und Reiche ſtand, entnommen, die ausgezeichnete Worte ſind aber neu hinzugeſetzt. Da Kurmainz wahrſcheinlich die Viſitation der Kanzley nunmehr für ſich behauptete, die andere Stände ſich aber auch nicht ganz davon verdrängen laſſen wollten, ſo wurde vermuthlich um einsweilen einen offenbaren Widerſpruch zu vermeiden, und keinem Theile zu nahe zu tretten, der Ausdruck andere Gerichtsperſonen gewählet. Vielleicht waren auch die häufige Religionsverhandlungen, welche auf dieſem Reichstage die meiſte Zeit hinweggenommen hatten, die Urſache, warum die Frage: in wie weit die Kanzley ohne Nachtheil des Mainziſchen Erzkanzellariats unter der Generalviſitation ſtehen ſolle? damals einer beſondern Diskuſſion nicht unterworfen werden konnte.

des Widerſpruchs zu vermeiden, die Worte andern Gerichtsperſonen wieder ausgelaſſen. *

Auch kömmt in den Viſitationsakten der Fall nicht vor, daß eine Kanzleyperſon von der Viſitation abgeſchaft worden wäre: und nebſtdem iſt in den nachfolgenden Geſetzen die Abſchaffung der bey Viſitationen untauglich befundenen Kanzleyperſonen Kurmainz ausſchließlich zugeſtanden. V. A. v. 1556 §. 26. 27. Dep. Abſch. 1557. §. 37. 38.

Der Ausdruck vom Oberſten bis zum Unterſten kann daher die Kanzley nur in ſo weit angehen, als zur Erkundigung des ganzen Gerichtszuſtandes nothwendig iſt, daß dieſelbe von einer allgemeinen Reichsviſitation zugleich mit vorgenommen werde. Wie aber dieſe Reformation der Kanzley mit Rath der Viſitatoren und Kommiſſarien geſchehen müſſe, kann blos aus der Obſervanz, und dem Verhältniſſe, worin die Kanzley mit dem Gerichte ſtehet, erkläret werden, wovon weiter unten.

§. 13.

Im Reichsabſchiede von 1532 wird der Viſitationsabſchied von 1530 von Artikel zu Artikel durchgangen und mit wenigen Veränderungen beſtättiget, hierauf die nächſte Viſitation auf den erſten May ausgeſchrieben, und die Kommiſſarien ernennet; alsdann aber Art. III. §. 6. und 7. beyde obige Stellen wegen Viſitation des Gerichts und der Kanzley wörtlich wiederholet. **

Auf dem Reichstage von 1548 wurde die Verfaſſung einer neuen K. G. Ordnung beſchloſſen, und dieſes Geſchäft den beyden Beyſitzern D. Konrad Braun und D. Konrad Fiſch aufgetragen. Ein beſonderer Ausſchuß von Ständen verfaßte nebſtdem über jeden Theil der neuen Ordnung ſein Bedenken, und übergabe es Kaiſer und Ständen, *** und hiebey kam von Viſitation

* S. Senkenbergs Samml. der R. Abſch. Th. II. pag. 357.

** Ebendaſelbſt.

*** Unter andern kam auch die Frage wieder in Bewegung: wem die Kanzley vorzüglich verpflichtet ſeye? Der Kaiſer verlangte, daß die Kanzleyperſonen nebſt dem, daß ſie Ihrer kaiſerl. Majeſtät geloben und ſchwören, auch dem Kammergericht unter.

tion der Kanzley folgende Stelle zu Stand: „Weither ſoll der Verwalter „jederzeit uff die Mengel der Canzlei fleiſſigs uffmerkens haben, und ſo er „eynichen mangel, es ſei an perſonen, oder ſunſt, wo mit es woll, dar„durch die arbeyt und geſchefften der Canzlei gehindert, befände, ſoll er „dieſelbige ſo viel möglich beſſern und abſchaffen, oder ſo er das nit thun „kündt, alsdann ſollichs unſerm Neven dem Erzbiſchoffe zu Meynz anzey„gen: welcher alsdann gebürlichs einſehens zu thun, und ſo fern ſolliche „Mengel alſo geſtalt, daß in denen eyner gemeynen Reformation „der Canzlei vonnöthen, es wäre in Prozeſſen, Taxen „oder ſunſt, alsdann mit Rath der Commiſſarien und Viſitatoren, ſo „jährlichs zu der Viſitation des Cammergerichts verordnet werden, zu „beſſern, und zu reformiren ſchuldig ſein.*

Im Jahr 1555 wurde gedachte Ordnung nur nach dem immittelſt errichteten Paſſauer Vertrage und Religionsfrieden an gehörigen Stellen abgeändert, und obige im Iſten Theil tit. 27. §. 6. wörtlich beybehalten.

§. 14.

Dieſer deutlichen Verordnung der K. G. O. ungeachtet, wollte noch in dem nämlichen Jahre dieſes erzkanzlariſche Recht, und beſonders die Frage: Ob die Kanzleyperſonen vermög des Eides, damit ſie dem Kammergericht oder-

terworfen ſeyn ſollten. — Die Stände antworteten darauf: Kurmainz habe angezeigt; es ſey Ihro kurfürſtl. Gnaden nicht entgegen, daß der Verwalter und Kanzley kaiſerl. Majeſtät oder anſtatt derſelben dem K. Gericht gelobe und Pflicht thue, und demſelben wie bisher zugethan und verwandt ſeye ꝛc. Ohnerachtet der weſentlichen Verſchiedenheit dieſer Ausdrücke hielten die Stände dafür: daß das Mainziſche Erbieten dem kaiſerl. Begehren gemäß, und deshalb nichts Neues in die K. G. O. zu bringen vonnöthen ſeye, und ſo wurde nach Maaßgab der K. G. O. von 1521 tit. 11. (ſ. oben §. 9.) dieſe Ordnung Part. I. tit. 26 §. 5. folgendermaßen gefaßt: „Es ſollen alle Kanzleyperſonen der kaiſerl. Majeſtät oder anſtatt Ihrer dem Kammergericht ihr Eid und Pflicht thun, und demſelben wie andere Kammergerichtsperſonen verwandt und zugethan ſeyn. S. Harprecht VI. Theil, adjunct. No 105, 106, 107 & 108. pag. 207, 216 & 218.

* K. G. O. von 1548, Theil I. tit. VII. §. ult. Gedruckt von Ivo Schöffer, Mainz 1550.

verwandt, den Mainziſchen Viſitatoren auf die an ſie geſtellte Fragartikel zu antworten ſchuldig ſeyen? in Zweifel gezogen werden.

Die Veranlaſſung war folgende: der Kanzleyverwalter D. Fiſch berichtete im J. 1555 an Kurfürſt Daniel wegen verſchiedener Kanzleygebrechen, welche er für ſich allein nicht abſchaffen zu können glaubte. Der Kurfürſt ſchickte hierauf einen ſeiner Räthe, nebſt zween Hofgerichtsaſſeſſoren und einem Notarius nach Speier, um daſelbſt die Kanzleyperſonen über die einberichtete Gebrechen bey den Eiden damit ſie dem Kammergericht verwandt und zugethan zu vernehmen. Als ſie bereits mitten im Examen begriffen waren, verweigerte Leſer Theobald Mansharter, nachdem er dieſer Pflichten erinnert worden, ſich darauf vernehmen zu laſſen, unter dem Vorwande: daß er eben kraft dieſes Eides nur dem Kammergericht und kaiſerlicher Majeſtät unterworfen ſeye. Die Mainziſche Kommiſſarien zeigten dieſen Vorgang unverweilt dem Kammergericht an, mit der Bitte gemeldtem Leſern und andern Kanzleyverwandten zu befehlen: „ ſich „ demjenigen nicht zu widerſetzen, wozu Seine kurfürſtl. Gnaden vermög „ der K. G. O. berechtiget ſeyen. „ Nebſt dem theilten ſie dem Gericht die Fragſtücke mit, um dieſelbe mit den von Seiten des Gerichts der Kanzley halber übergebenen Erinnerungen vermehren zu können.

Kammerrichter und Beyſitzer lieſſen ſich hierauf folgendermaßen vernehmen: „ Sie wüßten ſich aus der K. G. O. wohl zu berichten, daß daſſelbe „ alle Jahr durch der K. M. Kommiſſarien und des H. Reichs verordnete „ Stände viſitirt werden ſolle, und desgleichen auch, daß die Mängel der „ Kanzleyperſonen, ihrer Aemter und Arbeit halber durch den Erzbiſchof „ und Kurfürſt zu Mainz, oder an Dero Statt den Verwalter ſollten abgeſchaft, corrigirt und gebeſſert werden; ob aber Ihre kurfürſtl. Gnaden „ ſolches dergeſtalt Viſitations- und Inquiſitionsweis fürzunehmen, und „ Ihnen die Kanzleyperſonen bey den Pflichten, damit ſie der kaiſ. Majeſtät „ zugethan, ohne Ihrer Majeſtät und der Reichsſtände Vorwiſſen und Geheiß, dazu anzuhalten gebühren wolle, deßwegen ſey nit kleiner Zweifel, „ und woll ihnen deßhalb bedenklich fallen, der Mainziſchen Verordneten „ Begehr ſtatt zu geben, da aber Ihr kurfürſtl. Gnaden ander gebührlicher „ Weiß die Mängel der Kanzley würden abſtellen, daran wollten ſie Denſelben nicht allein keine Verhinderung thun, ſondern auch dazu fürderlich ſeyn.

Dieſe

Dieſe kammergerichtliche Erklärung mußte von Kurmainz nothwendig als eine Beeinträchtigung des Erzkanzellariats angeſehen werden; denn konnte der Erzkanzler zufolge der K. G. O. eine gemeine Reformation der Kanzley vornehmen, ſo mußte derſelben eine Erkundigung der Mängel oder Viſitation nothwendig vorausgehen, dieſe konnte ohne Vernehmung der Perſonen über gewiſſe Fragſtücke nicht geſchehen, und war von einer förmlichen Inquiſition, womit das Kammergericht dieſelbe vermiſcht zu haben ſcheinet, ſehr unterſchieden; leztere ſezt hinlängliche Anzeigen oder Vermuthungen eines begangenen Verbrechens, und ein vom competenten peinlichen Richter nach den Regeln des peinlichen Prozeſſes vorgenommenes Verfahren voraus, eine Viſitation aber kann von jeder Obrigkeit über die ihr untergebene Stellen, zur beliebigen Zeit, und nach einer blos ſummariſchen Verfahrungsart vorgenommen werden. Der Zweck des Viſitationsprozeſſes iſt nicht Verbrechen aufzudecken um ſchreckende Beyſpiele zu geben und vindictam publicam auszuüben, ſondern blos durch jeweilige Lokaleinſicht die Mängel aufzudecken, die ſich an Sachen und Perſonen darſtellen, die Perſonen zu corrigiren und zu beſſern, oder wo ſie deſſen unfähig erſcheinen, abzuſchaffen; und dieſes iſt der äuſſerſte Grad des Viſitationsverfahrens, welches mit den karakteriſtiſchen Zügen der Kriminalgewalt nichts gemein hat. Da indeſſen auch beym Viſitationsverfahren die Ausſagen der zu vernehmenden Perſonen durch Eidesleiſtung oder Handgelöbniß an Eides ſtatt die hinlängliche Verläßigkeit erhalten müſſen; ſo mußten die Kanzleyperſonen von den Viſitationskommiſſarien entweder Namens des Erzkanzlers hiezu eigends verpflichtet, oder kraft des Eides, womit ſie dem Kammergericht zugethan ſind, die Wahrheit zu ſagen angehalten werden.

§. 15.

Im folgenden 1556ſten Jahre wurden von den Mainziſchen Geſandten bey den kaiſerl. Kommiſſarien und Viſitatoren hierüber Beſchwerden geführet, und dahin angetragen: „ gnädige und günſtige Fürſehung zu thun, damit „ hochermeldter Erzbiſchoff und Kurfürſt bey der Ihro Churfürſtl. Gnaden „ gebührenden Befugniß und Praeeminenz Ihres Archicancellariatus Imperii, auch demjenigen ſo Ihro Churfürſtl. Gnaden in der obgemeldten C. G. O. ausdrücklich zugegeben iſt, ohne Eintrag oder Verhinderung der Herren Beyſitzer gelaſſen, und den Perſonen, ſo der Kanzley

„ verwandt, durch Herrn Cammerrichter und Beyſitzer hinfürter je zu Zei=
„ ten befohlen werde, ſich bey dem Eyd damit ſie dem Cammer=
„ gericht zugethan um die Mängel der Canzley ſo hochermeldtem
„ Erzbiſchoff und Churfürſt abzuſchaffen zuſtehen, befragen und verhören zu
„ laſſen, dieſelbe auch ohne Widerſetzung anzuzeigen.

Hierauf wurde im Viſitationsabſchied von dieſem Jahre dieſer kur=mainziſchen Beſchwerde §. 26. und 27. folgendermaßen abgeholfen: „ Und „ wo hinfürter in der Canzley an derſelben Dienern und Beamten als nem=„ lich Protonotarien, Notarien, Leſern, Sekretarien, Ingroſiſten, Co=„ piſten und andern ihrer Perſonen oder Aemter halber Klag wäre, oder „ Mangel an Fleiß oder anderm geſpürt würde, ſo ſoll dem Erzbiſchoff und „ Kurfürſt zu Mainz dieſelbe Mängel und Gebrechen als Erzkanzler des heil. „ Reichs in Germanien von allen Perſonen, ſo der Canzley verwandt, und „ von jedem inſonderheit, bey dem Eyd damit ihr jeder dem kai=„ ſerl. Kammergericht zugethan (deſſen ſie ermahnet, und bey „ demſelben Hand Treu die Wahrheit zu ſagen thun ſollen) erkundigen „ laſſen und vermög der Ordnung abſchaffen. „ Ferner §. 27. „ und wo obgemeldte der Canzley verwandte Perſonen ſich nach gehabter „ Erkundigung und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren laſſen, oder „ dergeſtalt, daß ſie abzuſchaffen befunden würden, ſo ſoll obgemeldtem „ Erzbiſchoff und Kurfürſten dieſelbe zu beurlauben oder in an=„ dere Weege zu ſtrafen unbenommen ſeyn.

§. 16.

Auf dem merkwürdigen Deputationstag, welcher zu Speier im Juni 1557 gehalten wurde, und auf welchem der Viſitationsabſchied von 1556 verſchiedene Abänderungen und Zuſätze* erhielt, wurden obige beyde Stellen wörtlich beybehalten, und dem Deputationsabſchied ſub §phis 37. und 38. inſerirt, nur mit dem Beyſatz: auch der gemeinen General=Viſitation und ſonſt der Ordnung dadurch nichts benommen. **

§. 17.

* Siehe Harprechts St. A. 6ten Theil pag. 455 -- 486.

** Zur Erläuterung dieſes Zuſatzes bemerkt Harprecht: daß die Herren Viſitatoren vom J. 1556 und 57 keine allgemeine Reichsviſitation von der Kanzley unternommen haben,

§. 17.

Der jüngſte Reichsabſchied, welcher die ſo lange unterbliebenen Kammergerichtsviſitationen mit vollem Ernſt wieder herzuſtellen ſuchte, und das ganze Reichsjuſtizweſen reformirte, empfahl die Kanzley und derſelben Viſitation der beſondern erzkanzlariſchen Vorſorge, ſo wie er durch den Ausdruck ordentliche Viſitation, welcher in den vorhergehenden geſetzlichen Stellen vermieden zu ſeyn ſcheinet, dieſes Recht gegen künftige daher geſuchte Einwendungen ſicherſtellt. Der §. 104. lautet alſo: „Folgends „nun die bey Unſers K. Gerichts Canzley und Leſerey befindliche Mängel „und Unordnungen, und wie denſelben abzuhelfen auch die Stände „mit übermäßigen Tax und Sportel Geldern nicht zu „beſchweren betreffend, ſintemalen Unſers Neffen des Kurfürſten zu „Mainz Liebden tragenden Erzkanzellariats halben, vermög der Reichskon„ſtitutionen und Obſervanz* die Beſtell- und Viſitirung derſel„ben

haben, da nun eine hohe Reichsdeputation nähere Nachfrage deshalb gethan, ſo ſeye von den kurmainziſchen Herren Subdelegatis die Erklärung geſchehen: „wie ſie die Erkundigung von der Kanzley gethan und erfunden hätten, daß die Kanzley mit Perſonen wohl beſtellt ſey, dieſelbe auch allen Fleis bey den Geſchäften anzuwenden getreulich verſprochen hätten." Dabey ſey es vor diesmal verblieben und gedachte Worte zugeſetzt worden.

Daß Harprecht denen Kurmainz bey der Kanzley zuſtehenden erzkanzlariſchen Rechten nicht ſehr günſtig war, erhellet bey vielen Stellen ſeines Werkes. Die folgende Viſitationsprotokolle zeigen, daß es demohnerachtet bey dieſer Verfahrungsart auch in der Folge verbliebe; daß alſo dieſer Zuſatz lediglich keine andere Abſicht hatte, als der allgemeinen Reichsviſitation die ihr bey Viſitation der Kanzley nothwendig zuſtehende Miteinſicht zu verſichern. Mit dieſer Harprechtiſchen Nachricht ſtimmt indeſſen völlig überein, was im Viſitationsprotokoll von 1557 unterm 19ten Mai mit folgenden Worten bemerkt iſt: „Nachdem die Mängel ausge„zogen, und mit etlichen Correcturen paſſirt, zeigte Mainziſcher Kanzler an: „nachdem der Kanzley halben allerhand Mängel befunden, ſo werde Mainz die„ſelbe abſtellen, wie ihm ſolches vermög der Ordnung, auch letzterem Viſitations„Abſchied gebühre, verſehentlich, kaiſerliche Majeſtät, auch gemeine Stände wer„den Mainz daran unverhindert laſſen.„ Wobey es auch verblieben.

* Dieſe wird alſo hier als eine Norm zur Entſcheidung der wegen Viſitirung der Kanzley entſtehenden Streitigkeiten geſetzlich anerkennt.

„ ben obliegt, ſo werden Sie auch nicht unterlaſſen, daran zu ſeyn, da„ mit alle dabey befindliche Mängel und Gebrechen vermittelſt ordent„ licher Viſitation remedirt werden. *„

Endlich gehört noch folgende Stelle des jüngſten Viſitationsaſchiedes von 1713 im Memorial dem Kanzleyverwalter und Kanzley zuzuſtellen §. 5. hieher, woſelbſt die Viſitation „ auſſer Zweifel ſtellet, Höchſtgedacht Ihre „ Churfürſtl. Gnaden zu Mainz werden, falls die jährliche Viſitationes „ ordinariae nicht zu Stand kommen ſollten, die Kanzley von Zeit zu „ Zeit, wie es die Reichsſatzungen an die Hand geben, viſitiren laſſen um „ die Kanzleyperſonen in behörigen Schranken ihres Amts zu halten, und „ allen künftigen etwa entſtehenden Klagen beſtens vorzukommen. „ Siehe auch §. 26. daſelbſt.

§. 18.

Auſſer einer kleinen Deduktion ** in der Fabriſchen Staatskanzley tom. XI. pag. 202 findet ſich kein Schriftſteller, welcher die bey Viſitation der Kanzley entſtehende Fragen näher unterſucht hätte. Diejenige, welche dieſelben im Vorbeygehen berühren, geſtehen meiſtens Kurmainz die Viſitation der Kanzley und Leſerey, der Reichsdeputation aber die oberſte Aufſicht und Direktion darüber zu. ***

Andere

* Neurodes pragmatiſche Erläuterung des J. R. A. p. 408.

** Deduktion daß das Reich und folglich die Reichsdeputation befugt ſey auch die Kanzley und Leſerey mit zu viſitiren und zu reformiren. Der Verfaſſer bemühet ſich am Ende zu zeigen, daß die angeführte Geſetzſtellen den Fall vorausſetzen: wenn keine Reichsviſitation gehalten wird. Da aber der §. 90. des Reichsabſch. von 1530 in Gemäßheit der älteren Kammergerichtsordnungen von 1007 tit. 14. und von 1521 tit. 5. jährliche Viſitationen vorausſetzet, und der Beyſatz: mit Rath der Viſitation ꝛc. derſelben Gegenwart erfodert; ſo läßt ſich dies ohne den Geſetzen Widerſprüche aufzudringen ohnmöglich behaupten.

*** Harprecht im Vorbericht zum 5ten Theil des Staatsarchivs ſagt: obgleich Kurmainz von Reichs Erzkanzellariats wegen die Beſtellung der Kanzley in Reichskonſtitutionsmäßiger Ordnung wie auch die viſitatio ordinaria unſtreitig zuſtehe, ſo bleibe doch kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich die ſuprema inſpectio unbenommen.

von

Andere unterſcheiden viſitationem cancellariae ſpecialem a generali, und geben letztere der Reichsdeputation, erſtere aber Kurmainz. Obwohl nun letztere Eintheilung der Obſervanz am gemäſeſten, und in den neueſten Vorgängen ſowohl von Seiten des kaiſerlichen Hofes als mainziſcher Seits zum Grund gelegt worden iſt, * ſo ſcheint ſie doch noch immer ihrer Unbeſtimmtheit wegen eine beſondere aktenmäßige Erläuterung zu verdienen.

Aus dem bisher Vorgetragenen fällt indeſſen der Unterſchied von ſelbſt in die Augen, welcher unter Kanzleyviſitationen, welche in Gegenwart einer Reichsviſitationsdeputation, und unter ſolchen, die auſſer dieſem Falle geſchehen, zu machen iſt. Letztere ſind keinem Widerſpruch ausgeſetzet, und ich werde dieſelbe daher am Ende nur ganz kurz berühren; bey den erſtern haben die Geſetze die nothwendig zu beſtimmende Gränzlinien nicht gezeichnet, wohl aber die Obſervanz hierin zur Richtſchnur angegeben (ſ. §. 17.): es wird daher nicht überflüſſig ſeyn, eine kurze Geſchichte der Kanzleyviſitationen aus ältern Viſitationsakten hier vorzutragen.

III. Ab-

von Zigeſar diſſ. de viſitatione judicii cameralis imperii ſagt S. 56: Sicuti inquiſitionem in defectus cancellariae et lectoriae Electori Moguntino, ita etiam inſpectionem atque directorium circa eam viſitationi denegari non poſſe. — Siehe auch Haken de viſitatione noviſſima §. 26. — Taffinger in inſtitutionibus jurisprud. cameralis ſect. I. §. 69. giebt Kurmainz bey Viſitation der Kanzley nur eine Konkurrenz mit der Kammergerichtsviſitation. — Krebs im quinquercio quaeſt. V. p. 376 will ſogar, daß die Viſitation der Kanzley ohne vorhergehende Komitialdeliberation, eben ſo wenig als jene des Gerichts geſchehen könne.

* Bey der vorletzten Viſitation äuſerte der kaiſerliche Kommiſſarius Hr. Reichshofrath von Zimmermann gegen die Mainziſche Subdelegirte, als ſie ſich über dieſen Gegenſtand mit ihm beſprachen, daß er diesfalls zu Wien angefragt und man von daher ihm vermeldet hätte: „Wasmaßen S. kurfürſtl. Gnaden zwar die Spezialviſitation von der Kanzley zuſtehe, wenn aber eine Generalviſitation des ganzen Gerichts angeordnet würde, müßten alle und jede vom Oberſten bis zum Unterſten examinirt werden ꝛc.“

III. Abſchnitt.

Erläuterung dieſes Rechts aus ältern Viſitationsvorgängen.

§. 19.

Bey den Viſitationen, welche nach Wiederabtrettung der Kanzley in den Jahren 1531 und 33 vorgiengen, findet ſich nicht, daß wegen Viſitation der Kanzley ein Anſtand erreget worden ſeye. Die Kanzleyperſonen wurden zugleich mit dem übrigen Gerichte von den Viſitatoren examiniret, jedoch ausgenommen der Ingroſiſten, Copiſten, und anderer minderen Perſonen, deren auch nicht einmal in den Artikeln, worauf die übrige befragt wurden, Meldung geſchiehet.

Nach vollendetem Examen wurden die Gebrechen, gegen welche in älteren Ordnungen ſchon Vorſehung geſchehen war, in Artikel oder Memorial gefaßt, und vom Mainziſchen Kanzler den Perſonen, welche ſie angiengen, zugeſtellt, in dieſen aber kömmt der Kanzley halber nichts vor. *

Was aber an der Verfaſſung des Gerichts, oder am Gang des gerichtlichen Prozeſſes zu verbeſſern oder zu ändern war, wurde in den Abſchied gebracht, und die hierin den Kanzleyperſonen in Verwaltung ihrer Aemter gegebene Vorſchriften ſind im Viſitationsabſchied von 1530 §§. 44. 45. 46. und 47. und V. Abſch. von 1533. §. 13. und 14. enthalten. **

Daß

* S. Samml. der Viſitationsabſchiede pag. 12.

** Dieſe und ähnliche bey Gelegenheit der Gerichtsviſitation, in den Abſchieden an die Kanzley ergangene Verordnungen, welche in obangezogener Deduktion zur Beſtreitung der Mainziſchen Gerechtſame ſo ſehr erhoben werden wollen, ſind eine Folge der den Viſitatoren vom Reich ertheilten Gewalt das Gericht ſowohl als den Prozeßgang nach den vorhandenen Geſetzen zu reformiren (R. Abſch. v. 1532. §. 6.) oder die Ordnung auf nachfolgende des Reichs Genehmigung zu beſſern (O. C. v. 1527. im Anfang bey Senkenberg l. c. II. Theil p. 289. . . . .) Die in Gemäßheit dieſer Vollmacht an die Kanzley nothwendig zu erlaſſende Weiſungen ſind dem Mainziſchen Viſitationsrechte eben ſo wenig nachtheilig, als die vom Gericht ſelbſt, vermög der Macht den Prozeß durch gemeine Beſcheide zu verbeſſern, an die Kanzley jezuweilen ergangene proviſoriſche Verfügungen.

Daß indeſſen damals ſchon die Kanzley vermög der R. Abſch. von 1530 §. 90. und 1532 art. III. §. 7. von den Mainziſchen Subdelegirten beſonders viſitirt worden ſeye, giebt der §. 49. des V. Abſch. von 1531 deutlich zu erkennen. *

§. 20.

Die der K. G. O. von 1548 eingerückte Stelle (ſ. oben §. 13.) brachte bey der Viſitation von 1550 dieſe Frage zum erſtenmal in Bewegung.

Es wurden damals verſchiedene Viſitatoren nebſt dem Mainziſchen Kanzler D. Felix Hornung zu Faſſung der Fragſtücke deputirt, als man damit bis zur Kanzley gekommen war, ſtellten die übrigen dem Mainziſchen Kanzler anheim: ob er nicht auch einige Artikel auf die Kanzleyperſonen vorlegen wollte. Dieſer antwortete: „ er hielte ſolches nicht für nöthig, „ die Kanzleyviſitation ſtünde ſeinem gnädigen Herrn zu, Hochwelche durch „ den Verwalter und die Ihrige die vorfindende Mängel wohl abſchaffen „ und verbeſſern würden, ſeyen aber dieſelbe ſo beſchaffen, daß einer ge- „ meinen Reformation der Kanzley vonnöthen, ſo würden Kurmainz und „ die Ihrige ſolche mit Rath der Herrn Kommiſſarien und Viſitatoren wohl „ wiſſen zu reformiren. Und obwohl in vorigen Viſitationen die Kanzley- „ perſonen auch examinirt und auf ſie inquirirt worden, ſo ſolle doch jetzt „ dieſe Reformation vermög der neueren Ordnung (1548) vorgenommen „ werden, welche unter dem Titel von des Verwalters Amt und Befehl „ §. finali zu verſtehen gäbe, daß die Kanzleyperſonen durch Kommiſſarien „ und Viſitatoren gemeinlich nicht ſollten fürgenommen werden; wenigſtens „ könne er dieſen Titel nicht anderſt verſtehen. „

Hierauf

* „ Item als bisher allerhand Klag halben der K. G. Kanzley geweſen, und inſonderheit in Urtheilsbriefen, derhalben ein Artikel im Augsburgiſchen R. Abſch. vermag: daß darin mit Unſern der Kommiſſarien Rath Einſehens beſchehen ſoll, dieweil aber Wir von den Mainziſchen Räthen, ſo itzo allhier Bericht empfangen, daß der Kardinal und Erzbiſchoff zu Mainz die K. G. Kanzley wieder zu Hand genommen, und die bemeldte Mainziſche Räth Befehl haben, alſo Einſehens zu thun, damit ſich niemand übermäßiger Tax – zu beklagen Urſach, ſo haben wir es diesmal dabey bis zur künftigen Viſitation beruhen laſſen.“

Hierauf antworteten die übrige Deputirte: „Ob wohl ſie die Ordnung „ nicht ſo zu verſtehen wüßten, ſo wollten ſie doch dieſe ſeine Erklärung „ den Kommiſſarien und übrigen Viſitatoren referiren, und derſelben Be= „ denken ihm dem Kanzler nicht verhalten. „

Den folgenden Tag lieſſen die kaiſerliche Kommiſſarien einen von ihnen hierüber ſchriftlich verfaßten Auffatz im Konſeß den Mainziſchen Geſandten vorleſen. Dieſe beharrten demohnerachtet auf ihrer vorigen Erklärung, worauf die Kommiſſarien erwiederten: „ Ihr Befehl erſtrecke ſich auf aus= „ gegangene Ordnung, welche ſie nicht ändern könnten; übrigens ſeye ih= „ nen nicht entgegen, wenn Mainz dieß und andere Bedenken der kaiſerli= „ chen Majeſtät mit beſſerem Fug anzeige, was dieſe hierin verordneten, „ das wären ſie wohl zufrieden. Sie wollten ſich deßhalb in keinen Dis= „ put einlaſſen, ſondern ſich ſo verhalten, wie ſie es bey kaiſerlicher Maje= „ ſtät und dem Reich hofften zu verantworten. „

Der Mainziſche Kanzler lieſſe ſich hierauf abermal folgendermaßen ver= nehmen: „ Daß er den Artikel und Titel von dem Verwalter anderſt nicht „ verſtanden, dann daß die Viſitation und Reformation der Kanzley Mainz „ zuſtändig, dergeſtalt, wo Mängel vorhanden, daß die durch den Ver= „ walter und auch Mainz ſollten gebeſſert werden — wo aber ſolche vor= „ handen, die einer gemeinen Reformation bedürften, und ohne der Kom= „ miſſarien und anderer Rath nicht verrichtet werden mögten, alsdann wür= „ de ohne Zweifel mit ihrem Rathe gehandelt werden. Dieweil nun ſie (die Kommiſſarien) „ in ihrem ſchriftlichen Fürbringen die Sache dahin „ verſtanden, daß die Kanzleyperſonen gemeiniglich ſolten viſitirt und refor= „ mirt werden, und aber er die Ordnung gleichwohl nicht anderſt verſtehen „ mögt, dann durch ihn angezeigt, ſo wollte doch ſein Zugeordneter, und „ er von wegen Mainz in ſo weit nachgeben, daß die Kanzleyperſo= „ nen ſoviel vonnöthen auf des Kammergerichts Beyſi= „ zer, und andere, nachdem ſie der Sachen wiſſens haben „ mögen, inquirirt und gefragt würden; und wäre ihm deß= „ halb nicht zuwider ſich mit den Verordneten auf die Artikel und Inter= „ rogatorien zu vergleichen. Darauf nochmals die Mainziſche Be= „ fehlhaber ſamt dem Verwalter auf die Kanzleyperſo= „ nen inquiriren wollten, auch die Mängel, die ſich erge=

„ ben,

„ ben, corrigiren, und wo ſie es ohne Rath der Kommiſſarien und „ anderer nicht thun könnten, ſo wollten ſie mit ihrem Rath vermög der „ Ordnung handeln, — wo ſich dann in der Inquiſition Mängel befinden, „ die durch Mainz mögten reformirt werden, verhoften ſie, die Kommiſſa- „ rien und andere würden ſich der Reformation nicht annehmen. „

Bey dieſer Erklärung lieſſen es die Kommiſſarien und Viſitatoren bewenden, die Kanzleypersonen wurden bis auf die Leſer incluſive wie vorhin dem Examen unterworfen, die übrige aber auf Widerſpruch der Mainziſchen davon ausgeſchloſſen.

Dieſe Erklärung des Mainziſchen Kanzlers verdiente um ſo eher wörtlich hier angeführt zu werden, da ſie die Grundſätze enthält, worauf man Mainziſcher ſeits in der Folge immer mit Würkung beſtanden iſt, und daher als ein gründlicher Kommentar zum §. 6. tit. 27. Iſten Theils der K. G. Ordnung angeſehen werden kann.

§. 21.

Bey der Viſitation von 1551 verfuhre man in Anſehung der Kanzley nach dem Inhalte obiger kurmainziſchen Erklärung. Die beym Examen ſich ergebene defectus cancellariae wurden vom Mainziſchen Kanzler in 9 Artikel gefaßt, und nach der Publikation des Abſchieds dem Verwalter D. Fiſch allein, ohne Beyſeyn der übrigen Kanzleyperſonen, vorgeleſen.

Was bey der Viſitation von 1556 der Kanzley wegen vorgefallen iſt, und was im V. Abſch. dieſes Jahres deshalben verordnet wurde, iſt oben §. 15. ſchon vorgekommen.

Von dieſem Jahre ſind übrigens noch die Klagen des Verwalters, wegen der von den Beyſitzern ihm in Verrichtung ſeines Amts in Weg gelegten Verhinderungen merkwürdig, welchen aber im V. Abſch. dieſes Jahres hinlänglich abgeholfen wurde. *

§. 22.

* V. Abſch. v. 1556. §. 24. So viel dann weiter des K. K. G. Kanzleyverwalter und Perſonen — belangt, demnach ſich bishero allerley Unrichtigkeiten und Wiederwillen

§. 22.

Als bey der Viſitation von 1557 nach vollendetem Examen die Mainziſche Geſandte vermög Direktorialamtes, die Gebrechen, welche ſich gegen die Perſonen oder die Prozeßordnung ergaben, zuſammengetragen hatten, behielten ſie ausdrücklich die Kanzleygebrechen der erzkanzleriſchen Vorſehung bevor, worauf auch die Viſitatoren derſelben ſich weiter nicht annahmen. (ſ. oben §. 16. Note **)

Verſchiedene Mißhelligkeiten, welche bey dieſer Viſitation zwiſchen Verwalter und Leſern, auch andern Kanzleyperſonen unter ſich zum Vorſchein kamen, wurden durch eine von Kurmainz veranſtaltete und den 17ten Auguſt dieſes Jahres geendigte Kanzleyviſitation beſeitiget.*

Die Viſitationsprotokolle von den Jahren 1558, 59 und 60 enthalten nichts beſonders Merkwürdiges über dieſen Gegenſtand.

Bey den Viſitationen von 1561 und 62 wurde die Kanzley ihres Fleiſes wegen und namentlich der Leſer Theobald Mansharter allgemein belobt.

Als im Jahr 1561 am 20ſten May das Geſchäft ſchon vollendet war, gieng der Mainziſche Kanzler Chriſtoph Mathias den Tag darauf in die Kanzley, wo ſich der Verwalter und das übrige Perſonal zu dieſem Akt ſchon verſammelt hatte, und truge mündlich vor: „ Obwohl in eben beendigter „ Viſitation, der Kanzley halben verſchiedenes angeregt worden, und Kur„ mainz als Erzkanzler dieſelbe darauf zu viſitiren befugt ſeye, ſo wolle „ man jedoch dem Verwalter lediglich überlaſſen das mangelhafte abzuſtel„ len, und verſehe ſich zu den übrigen, ſie werden demſelben in allem völ„ ligen

zugetragen, als ſoll hinfürter der Canzley Verwalter in ſeinem officio von allen Perſonen des C. Gerichts, und ſonſt männiglich unverhindert bleiben und gelaſſen, ihm auch in den Rath oder die C. Gerichts Gewölbe jederzeit zu gehen unbenommen seyn ꝛc. C. O. C. Theil I. tit. 40. §. 20.

* Das dabey verfaßte Memorial kömmt in den Akten unter folgendem rubro vor: dem Verwalter nach Verrichtung der Viſitation der C. G. Canzley zugeſtellt. Speier den 17ten Auguſt 1557.

„ ligen Willen und Gehorſam erweiſen, übrigens aber demjenigen, was die „ Ordnung vorſchreibe, in allem fleißig nachkommen, inſonderheit wolle „ man ſie ermahnet haben zur gehörigen Stunde in der Canzley zu erſchei„ nen ꝛc.

Worauf die Kanzleypersonen dem allem beſten Fleißes nachzukommen verſprachen mit Bitte, ſie dem Herrn Kurfürſten zu Gnaden zu empfehlen. Eben ſo wurde es im Jahr 1562 gehalten.

§. 23.

Bey der Viſitation von 1563 trugen ſich bey der Verabſchiedung eines Notarius Umſtände zu, welche wegen der Standhaftigkeit, womit das Erzkanzellariat ſeine Rechte vor jedem Schein eines Eingrifs zu wahren ſuchte, bemerkt zu werden verdienen.

Notarius Eiſenmänger war wegen Propalirung der Gerichtsheimlichkeiten in Verdacht, welchen er aber auf den Notarius Haß zu ſchieben ſuchte. Hiedurch geriethen beyde in Uneinigkeit; auf eine vom damaligen Verwalter Wernher Koch deßhalb angeſtellte Unterſuchung wurde Eiſenmänger ſchuldig befunden, und mit erzkanzleriſcher Bewilligung entſetzt.

Haß bekam dabey einen derben Verweis, worüber er ſich ſo entrüſtete, daß er ſeine Entlaſſung begehrte, welche er auch vom Verwalter ſogleich, jedoch unter der Bedingung erhielte, daß er nach Vorſchrift der Ordnung 6 Monate nachdienen ſollte.

Während dem reuete es ihn ſeiner Uibereilung, er ſuchte ſich am kaiſerlichen Hofe Freunde zu machen, und gewann auch ſo viel, daß bey der indeſſen eintrettenden Viſiation die kaiſerl. Kommiſſarien den Auftrag bekamen, ſich für ihn zu verwenden. Auf die deshalb von ihnen an die Mainziſche Subdelegirten geſchehene Vorſtellung,* verſprachen letztere: nach geſchehenem

* Sie enthielte unter andern folgende Formalien: Wiewohl Ihre Majeſtät Bedenkens gehabt ſich für Haß zu verwenden, ſo hätten ſie doch befohlen, dieweil Veränderung der Perſonen gefährlich, bey Mainziſchen und Verwalter Anſuchens zu thun, daß er, wenn ſeine Zeit verfloſſen, mögte länger geduldet werden. Zuverſichtlich Mainz werde zu Ehren kaiſerlicher Majeſtät ſolches geſchehen laſſen.

henem Bericht an Ihre kurfürſtliche Gnaden, und darauf eingelangtem Befehl, ſich hierüber weiter zu erklären; als nun dieſer unterm 24ſten May eingelangt, und in deſſen Gemäßheit an kaiſerl. Kommiſſarien die rückantwortliche Erklärung * geſchehen war, hörten dieſe auf für Haß ſich ferner zu verwenden.

§. 24.

Bey den Viſitationen von den Jahren 1564, 65, 67, 68 und 69 kam dieſe Frage nicht in Anregung, nur iſt im Protokoll von 67 bemerkt, daß nach publizirtem Abſchied der Mainziſche Kanzler auf die Kanzley gienge, dem Verwalter die in der Viſitation befundene Mängel zur Verbeſſerung bekannt machte, und hierauf ſämtliche Perſonen zum Fleis, Treue und Gehorſam ermahnte.

Als im Jahr 1570 über die defectus cancellariae deliberirt wurde, erklärten die Mainziſche Subdelegirte: „ Notarien und andern Kanzleyper„ ſonen halber, hätten ſie einen ausdrücklichen Befehl, da einiger Mangel „ würde in der Canzley befunden werden, wolten Ihro Churfürſtliche Gna„ den ein ſolch Einſehens als Erzkanzler verſchaffen, damit an Ihro Chur„ fürſtl. Gnaden kein Mangel erſcheine, wollten ſichs auch keine Koſten „ dauern laſſen. „

Die kaiſerliche Kommiſſarien waren mit dieſem Antrage in Anſehung derjenigen Kanzleygebrechen, welche nicht zur Generalviſitation gehören, und von Erzkanzellariats wegen bey der Kanzley allein reformirt werden können, völlig einverſtanden, indem ſie äuſſerten: „ Soviel andere defectus „ cancellariae anlange, die hätten Mainziſche angehört, würdens ihrem „ Herrn fürzubringen wiſſen, damit gebührliches Einſehen verſchaft, und „ hinführo mehrerer Klag in viſitatione fürkommen würde. „

§. 25.

* Der Hauptinhalt war folgender: Kurmainz habe die Sache unterſuchen laſſen, und befunden, daß es bey der Dimiſſion des Haß zu verbleiben hätte, — wenn ſonſt Kurmainz der kaiſerlichen Majeſtät gehorſamen Willen erweiſen könnte, ſo ſeyen ſie immer bereit, bäthen den Bericht anzunehmen, und die Sachen bey kaiſerlicher Majeſtät in andere Weg zu richten.

Kommiſſarien: Kaiſerliche Majeſtät ſeyen nicht geneigt Kurmainz zum Nachtheil etwas aufzudringen, wollten hierin keine Maaß geben, ſollte bey der Beurlaubung bleiben.

§. 25.

In den Viſitationshandlungen von 1572 wurde dieſes Mainziſche Recht wieder auf eine auszeichnende Art anerkannt und ausgeübt.

Leſer Mansharter, der während ſeiner langen Dienſtjahren bey dieſen jährlichen Viſitationen die vollſtändigſte Bemerkungen über Real- und Perſonal-Defekte zu Protokoll gab, der mit dem beſten Kopfe* vielen Ehrgeiz verbande, und um ſich unentbehrlich zu machen, keinen in der Leſerey neben ſich aufkommen lieſſe, hatte eine Fehde mit ſeinem Kollegen Prasberger. Er warf ihm unter andern vor, er wolle nichts thun, als collationiren, und in der Kanzley compliren helfen, und bekümmere ſich wenig um die Akten; weshalb er ihn in der Leſerey nicht brauchen könne.

Der Verwalter Koch hatte von Mainz aus zwar beſondern Auftrag bekommen, die Einigkeit wieder herzuſtellen; da ihn aber Mansharter für ſich eingenommen hatte, ſo ſahe ſich Prasberger ſo im Gedränge, daß er ſeine Dimiſſion begehrte.

Dieſer und anderer Kanzleygebrechen wegen geſchahe am 19ten May von den Kommiſſarien und Viſitatoren an den Mainziſchen Kanzler folgende Erinnerung: „ Demnach in itzigem Examine etliche Mängel an den Kanz„ leyperſonen dieſes kaiſerl. Reichskammergerichts befunden, wollten ſie die „ Mainziſche erinnert haben, ſolche ihrem gnädigſten Churfürſten und Herrn „ dem Erzbiſchoff zu Mainz fürzuhalten, daß Ihre Churfürſtliche Gnaden, „ denen ſolches zuſtünde, dieſelbe abſchaffen wollten.„

Als hierauf nach vollendetem Geſchäfte die Publikation der Memorialien erſt Kammerrichter uud Beyſitzern, und dann Advokaten und Prokuratoren, in audientia geſchehen war, wurde der Verwalter in der Viſitationsſtube von dem Mainziſchen Domdechant Georg von Schönborn, und dem

* Die kaiſerliche Kommiſſarien gaben ihm damals das Zeugniß, „ daß er eines trefflichen ingenii und memoriae wäre, auch keiner in der Welt zu dieſem negotio könnte beſſer, qualificirter und tauglicher ſeyn.”

dem Kanzler Doctor Chriſtoph Faber, allein vorbeſchieden, und ihm angezeigt: „ Wie Ihr gnädigſter Herr zu Mainz ihnen ſonderlich befohlen, „ die nun lange gewährte Contention und Uneinigkeit zwiſchen Prasber- „ ger und Mansharter beyden Leſern beneben ihm Verwalter abzuſchaffen, „ wie dann ſolches auch itzige Herren Commiſſarii und Viſitatores be- „ gehrt, dann ſich befande, daß Prasberger ein frommer Geſell und ohn- „ pillig von andern gereiten werde. „

Nach mehreren vorgebrachten Rechtfertigungsgründen beſtand der Ver- walter darauf, er könne Prasbergern länger bey dieſem Amte nicht dulden, er möge wohl gelehrt ſeyn, man bedürfe aber keines Gelehrten hiezu, ſon- dern eines fleiſigen Mannes, der eine gute Memorie habe.

Die Mainziſche Geſandten ſtellten hierauf dem Verwalter ein Memorial zu: weß er ſich gegen die Kanzleyperſonen und Bothen zu verhalten.*

Prasberger bathe endlich ſelbſt um ſeine Entlaſſung, da er ſich in Baadiſche Dienſte begeben werde, welche er mit einem Zeugniß ſeines Wohl- verhaltens erhielte.

§. 26.

Als im Jahr 1574 ein gewiſſer Notarius Geiſſelbach ** der Propali- rung der Gerichtsheimlichkeiten und anderer pflichtwidrigen Handlungen ſchul- dig befunden wurde, erklärte Mainziſcher Kanzler: daß er ausdrücklichen Befehl habe, wenn einiger Mangel in der Kanzley befunden würde, denſel- bigen abzuſchaffen, welchem er nachzuſetzen erbiethig ſey. Und hierauf ward be-

* S. Sammlung der Viſit. Abſchiede p. 110. Dieſes Memorial iſt um ſo gewiſſer das Reſultat einer Kanzleyviſitation, da es die gewöhnliche Unterſchrift: decretum per commiſſarios et viſitatores nicht hat, ſondern Datum Spirae &c. auch beweiſt es, daß damals die Bothen noch zu den Kanzleyperſonen gerechnet wurden, wie ſelbſt Blum noch behauptete, ſiehe deſſen proceſſus cameralis tit. 11. §. 9.

** Harprechts Staatsarchiv Theil V. im Vorbericht §. 46. macht ihn ſeines merk- würdigen Schickſals wegen namhaft.

beſchloſſen: „Da Geiſſelbach wider die Ordnung und ſeinen Eyd und „Pflichten die Secreta revelirt, und ein ſolches bey dem Collegio „und der Canzley nicht zu gedulten, wolle man Mainz anbefoh„len haben ihn zu beurlauben, nnd einen andern zu praeſenti„ren, damit ein Exemplum ſtatuirt werde.„

Worauf bey der nachher vom Mainziſchen Kanzler vorgenommenen beſondern Viſitation der Kanzley, bemeldter Geiſſelbach entlaſſen, und zugleich der neue Verwalter Konrad Pfiſter mit Uibergebung der Kanzleyſchlüſſel vorgeſtellt wurde.

In einem damals von den Beyſitzern übergebenen Bedenken ſahe man für beſchwerlich an, daß die Notarien, nachdem ſie ſich am Gerichte qualifizirt hätten, ſehr oft von Kurmainz wieder abgerufen würden. * Die Viſitation lieſſe ſich aber ſo wenig beygehen dies erzkanzleriſche Recht, die Kanzley zu beſetzen, durch irgend einige Vorſchrift zu beſchränken, daß man §. 10. des Memorials, Kurmainz anheimſtellte, „hierin die Gebühr zu verſchaffen.„

Im folgenden Jahr 1575 gaben mehrere Beyſitzer in ihren Antworten ad articulos den Wunſch zu erkennen, daß die Notarien dem Gericht ſteetig wie die Beyſitzer anhangen, oder doch gleich denſelben ** auf 6 Jahre dazu verpflichtet werden ſollten.

Da nun dieſer Vorſchlag in Berathung gezogen wurde, votirte Pfalz: „Canzleyperſonen anlangend, hab kein Befehl Mainz hierin Maaß zu ge„ben, ſollt doch Mainz dahin zu vermögen ſein, daß ſo viel möglich ſtättig „Perſonen allhie behalten würden.„

Baaden,

* Da der kammergerichtliche Prozeß damals auf Univerſitäten nicht gelehrt, und für ein Geheimniß der Prokuratoren angeſehen wurde, ſo beeiferten ſich die Reichsſtände um die Wette dieſe in ihre Dienſte zu bekommen, und ſelbſt Notarien wurden oft zu den angeſehenſten Stellen befördert, Kurmainz hatte alſo die ſchönſte Gelegenheit immer geſchickte und der Reichspraxis erfahrne Männer in Dienſte zu bekommen. S. vermiſchte Briefe III. Theil p. 245.

** S. R. Abſch. von Augsburg 1566. §. 78. C. O. C. p. I. tit. 4. §. un.

Baaden, Lüttig, Prälaten, „wie Pfalz.„

Kaiſerliche Kommiſſarien: „haben ausdrücklich Befehl, ſoviel die „Canzley anlanget Mainz nicht vorzugreifen, ſondern Sie die Canz„ley ſelbſt in fürfallenden Mängeln remediren zu laſſen.„ Wozu ſich die Mainziſche erbothen.

Dem zu folge ſtellte der Mainziſche Kanzler dem Verwalter ein beſonderes Memorial zu,* warauf am 5ten Juli von den Mainziſchen Subdelegirten die Spezialviſitation der Kanzley abermal beſonders vorgenommen wurde.

§. 27.

Die Viſitationsmemorialien von 1576 erwähnen der Kanzley mit keinem Worte, die Gebrechen derſelben wurden blos dem Verwalter zur Abſchaffung bekannt gemacht, und Kurmainz überlaſſen: „bey der Kanzley zu verordnen, daß ſämtliche privilegia de non appellando, wie auch alle zeither verfaßte Viſitationsabſchiede in zwey beſondere Bücher zuſammengetragen würden.„

Bey der im Jahr 1577 am 20ſten May von den drey Mainziſchen Abgeordneten vorgenommenen Kanzleyviſitation, äuſerte ſich der Verwalter unter andern dahin: „daß er wohl Urſache gehabt habe etliche Mängel in der Viſitation fürzubringen, aber dieweil er dieſer ſonderbaren Viſitation aviſirt, habe er es geſparet.„ **

Im

* S. Sammlung der Viſit. Abſch. p. 120, wo es unter folgender Aufſchrift eingerückt iſt: Memorial dem Verwalter zuzuſtellen, aus beſonderm Geheiß des Hochwürdigſten unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn zu Mainz rc. der Gebühr bey den Kanzleyverwandten allhier zu verrichten.

** Gewiſſe Angelegenheiten ſind freylich von der Art, daß man weniger Scheu trägt, ſie vor einem oder zween Kommiſſarien, als vor einer ganzen Reichsdeputation zu offenbaren, welche ohne dem, wenn die Reihe an die Kanzley kömmt, meiſtens ſchon des Examinirens müde iſt.

Im Jahr 1578 wendete ſich der geweſene Kopiſt Hans Meurer, welcher verſchiedener Vergehungen wegen vom Verwalter abgeſchaft worden war, mit einer Civilklage gegen den Verwalter an die Viſitation.

Bey der über dieſe und andere eingekommene Supplikationen gehaltenen Umfrage äußerte Mainz: „ad punctum Meurer contra Verwalter „wäre hierüber bey vorhabender Viſitation der Canzley Erkundigung einzu„nehmen, allwo Mainz als Erzkanzler hierin die Gebühr wohl anzuordnen „wiſſen werde.„

Die kaiſerl. Kommiſſarien votirten hierauf ganz kurz: „Meurer contra „Verwalter, ſolle man Mainz damit gewähren laſſen;„ und die übrige viſitirende Stände traten ihnen bey.

Bey der am 16ten May bieſes Jahrs vorgenommenen Kanzleyviſitation klagte der Verwalter, daß Meurer nebſt andern Pflichtvergeſſenheiten, „als er ihn einſtens gütlich bethaidiget, in der Kanzley die Wehre auf ihn gezuckt habe.„ Meurers Beſchwerden wurden hierauf als ungegründet verworfen, und derſelbe mit ſeiner Klage abgewieſen.

§. 28.

Im Jahr 1579 behelligte Meurer die Viſitation abermal mit einer Beſchwerdenſchrift gegen den Verwalter, und ein gewiſſer Ottemar * hatte ſogar eine Citation gegen denſelben beym Gerichte ausgewürkt, da der Verwalter aber die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts nicht anerkannte, und auf Mainziſchen Befehl ſich nicht einlaſſen durfte, wendete ſich Ottemar mit ſeinen Beſchwerden auch an die Viſitation. Bey der über Meurers Beſchwerden gehaltenen Berathung ſtimmten einige dahin: die Sache gradezu an Mainziſche Kanzley zu verweiſen, die übrige aber, denen auch die kaiſerl. Kom-

* Schon im Jahr 1577 hatte Kurfürſt Daniel kurz vor eintrettender Viſitation einig ſeiner Räthe nach Speier geſchickt, um die Klagen dieſes Kopiſten gegen den Verwalter Pfiſter zu unterſuchen, da ihn aber dieſer mehrerer Pflichtvergeſſenheiten überführte, ſo wurde Ottemar kaſſiret.

Kommiſſarien beytraten, hielten davor, der Verwalter ſeye zuvorderſt mit ſeinem Bericht zu hören. Nachdem derſelbe eingekommen und abgeleſen war, erfolgte Concluſum per unanimia: „ Dieweil die Sache vorm „ Jahr an Mainz verwieſen, es bey dem von da erfolgten abſchlägigen „ Dekret bleiben zu laſſen. „

Als hierauf Ottemars Supplikation auch vorgenommen wurde, behauptete Mainz ſtandhaft: daß des Kammergerichts Gerichtsbarkeit in dieſer Sache, welche Dienſtvergehungen betreffe, um ſo weniger gegründet ſeye, da des Supplikanten angebliche Beſchwerden von den im J. 1577 hiezu abgeordneten Mainziſchen Kommiſſarien ſchon verworfen worden, hierauf aber unter dem Schein einer Civilklage Prozeſſe erſchlichen worden ſeyen.

Demohnerachtet wurde die Prozeſſe zu kaſſiren von den kaiſerl. Kommiſſarien für bedenklich angeſehen. Kölln trug darauf an, daß der Kammerrichter darüber vernommen werden möge, warum Prozeſſe erkannt worden ſeyen? und dieſem Voto traten Baſel, Henneberg, Prälaten und Grafen bey, worauf die kaiſerl. Kommiſſarien abermals erklärten: „ Viſitation und „ Correction ſeye Mainz der Canzley halben frey geſtellt, derowegen ſie „ nicht ſehen, wie Prozeſſe haben erkennt werden können, Judex ſolle „ vorderſamſt darüber Bericht thun. „

Dieſer erſchiene bald darauf, und fiele dahin aus: daß zwar proceſſus ſub- und obreptitie erſchlichen worden, übrigens aber die jurisdictio collegii über die Kanzleyperſonen in cauſis civilibus gegründet ſeye.

In der darauf ferner gehaltenen Deliberation wurde auf Antrag der kaiſerl. Kommiſſarien beſchloſſen, beyde Partheien dahin zu vermögen, daß ſie von der unter ihnen obwaltenden Rechtfertigung abſtehen mögten, welches auch geſchahe, und damit fernern Kolliſionen und Weitläufigkeiten vorgebogen wurde.

Die Abſtellung der im Examen gegen die Kanzleyperſonen vorgekommenen, und zur Kanzleyviſitation ausdrücklich verwieſenen Klagen, dann die Beylegung einer gegen den Leſer Well von dem Notarius Vorck beym Verwalter angebrachten Injurienſache, wurde nach geendigter Viſitation von den Mainziſchen Subdelegirten beſonders vorgenommen.

§. 29.

§. 29.

Bey den Viſitationen von 1580, 81,* 83, 84, 85, 86 und 87 fanden ſich ſehr wenige Kanzleygebrechen vor, und dasjenige, was allenfalls einer Korrektion bedurfte, wurde den Mainziſchen Räthen zu dieſem Ende überlaſſen; ſo heißt es in der Relation, welche die Kommiſſarien und Viſitatoren im J. 1583 an kaiſerliche Majeſtät erſtatteten: „ Die Canzley„ verwandten, ſo zu viſitiren, ſind auch von uns examiniret, und den „ Mainziſchen was Mängel fürhanden dagegen gepürli„ che Vorſehung zu thun von uns befohlen worden. „

In der Relation von 1584 berichten ſämtliche Viſitatoren dem Kaiſer in Anſehung der Kanzley: „ Vom Verwalter, Protonotarien und Canzley „ hat man auch keine ſondere Mängel vermerket, und was darin zu erin„ nern und zu ermahnen, wollen Wir, die Mainziſchen aus habendem „ Befehl, und Herkommen und Gebrauch nach, beſten Fleißes „ zu thun nicht unterlaſſen. „

Eben ſo deutlich iſt folgende Stelle aus der Relation von 1587: „ Und iſt des Verwalters und der Canzley wegen kein beſonderer Mangel „ fürge-

* Mit dem Jahr 1582 wurden die ordentliche jährliche Viſitationen ſchon unterbrochen, die Veranlaſſung war folgende: den Biſchof von Toul traf damals in Gemäßheit R. Abſch. von 1532 tit. 3. §. 3. u. 4., und K. G. O. Th. I. tit. 50. §. 1., die Reihe der perſönlichen Erſcheinung, weil er aber wichtiger Verhinderungen halber perſönlich nicht erſcheinen konnte, übertrug er für diesmal ſeine Stelle dem Biſchof von Verdun, wie §. 4. R. Abſch. von 1532 in dieſem Falle zuläßt, da dieſer aber nicht geſetzmäßig von dem Kapitel gewählet, ſondern vom König von Frankreich gegen die Konkordaten der Teutſchen Nation, demſelben mit Gewalt aufgedrungen war, verſagte ihm das Reich ſchon 1576 die Inveſtitur mit den Regalien, und ſomit auch 1582 eine Stelle unter den Viſitatoren, worüber ſich dieſe Viſitation trennte. (Die neueſte Zeiten liefern uns Fälle, bey welchen die nämlichen Gründe zur Abweiſung von Reichs- und Viſitationskonventen eintretten müßten.) Im R. Abſch. von 1582 §. 47. wurde eine auſſerordentliche Reichsdeputation auf den 1ſten May 1583 nach Speier ausgeſchrieben, welche jährlich nach der feſtgeſetzten Ordnung bis 1587 fortgeſetzt wurde, hierauf aber ganz ins Stecken gerieth. S. von Zigeſar de viſitatione judicii cameralis §. 12.

„ fürgekommen, thun ihrer Aemter und anbefohlenen Sachen ein Genüge,
„ und was etwa noch zu verbeſſern ſtehet, haben Wir die Mainziſchen aus
„ habendem Befehl auf uns genommen, demſelbigen auch aller ſchuldigen
„ Gebühr zur Verhütung einiger Klag nachgeſezt werden ſoll. „

§. 30.

Vom Jahr 1587 bis zur auſſerordentlichen Reichsdeputation von 1595 bliebe das Gericht ohne Viſitation.

Als während dieſer Zeit bey der Kanzley häufige Gebrechen eingeriſſen waren, erſuchte der damalige Kammerrichter Biſchof Eberhard von Speier den Kurfürſt Wolfgang von Dahlberg in einer mit demſelben zu Mainz gehabten perſönlichen Unterredung: „ einen der Sachen gewachſenen Mann
„ nach Speier abzuordnen, die Kanzleymängel durch eine Viſitation in ge-
„ bührende Erkundigung zu ziehen, und was nöthig zu ordnen und zu beſ-
„ ſern, auch ſonſt ein ernſtes Einſehens zu verſchaffen. „ * Demzufolge ſchickte der Kurfürſt im J. 1591 den 27ſten September ſeinen Kanzler Philipp Adolph von Roſenbach zu Verrichtung dieſes Geſchäftes mit gemeſſener Inſtruktion, ** ſamt einem Schreiben an den Kammerrichter und Kreditiv an

* In einem Schreiben an das Kammergericht d. d. Aſchaffenburg den 27ſten September 1591 wird dieſes als das Reſultat jener Unterredung dargeſtellt.

** Es heißt darinn: „ Wenn Wir Uns hiebey erinnern, was nächſt abgewichener Zeit der ehrwürdig in Gott Vater Unſer beſonders lieber Freund und Herr Eberhard Biſchoff zu Speier C R. als Seine Liebden bey Uns zu Mainz geweſen, vor Unterredung etlicher nit geringer eingeriſſener Mängel bey der Canzley, beſonders aber der Leſerey mit Uns gepflogen, und Wir nit ungemeint geweſen, alſobald darauf durch eine Viſitation ſolchen Mängel der Gebühr zu begegnen — wenn nit das leydige Kriegsweſen dazwiſchen kommen wäre, nun aber Wir in der Vorſorg ſtehen, weil ſich der Todesfall mit dem Verwalter (Dr Bonner) begeben, daß ſich dieſe Ding wohl ärger anlaſſen können; Als ſind Wir bedacht, dieß hochnöthig Werk nit länger einzuſtellen, oder Uns durch weiter Einhalten einigen Verweiß oder Nachſage uffladen zu laſſen, derowegen befehlen Wir Dir gnädiglich, daß Du Dich eheſter Gelegenheit nacher Speier begebeſt, und weil Wir vor nöthig erachten, daß des Biſchoff von Speier Liebden als Cammerrichters die Urſachen Deiner Ankunft wiſſe, ſo haben Wir ein Schreiben an S. Lbd. fertigen laſſen, — damit hätteſt Du Dich bey S. Lbd.

Anzu-

an das Gericht, nach Speier; welcher auch nach verrichteter Viſitation, der Kanzley im Namen des Erzkanzlers ein Memorial zu ihrer Nachachtung zuſtellte.

§. 31.

Bey der im R. Abſch. von 1594 ausgeſchriebenen, und im folgenden Jahre zu Speier abgehaltenen auſſerordentlichen Viſitationsdeputation von 17 Ständen fand Kurmainz Gelegenheit ſeine Gerechtſame in Anſehung der Spezialviſitation der K. G. Kanzley mit Beyſtand der kaiſerl. Kommiſſarien gegen die majora der übrigen Stände in contradictorio zu behaupten; — denn als man in defectibus perſonarum an die Leſer kame, votirten zwar Trier, Kölln, Pfalz und Sachſen dahin: „ Daß Kurmainz in Vi„ ſitirung der Kanzley zwar nicht vorzugreifen ſey, dennoch aber bey dieſer „ Viſitation der Leſer halben hinreichende Vorſehung zu thun, oder allen„ falls Mainz zu Abſchaffung der Perſonen zu bewegen ſey. „

Die übrige Stände aber hielten dafür: „ Man ſolle die Leſer vorbe„ ſcheiden, die Schuldige mit Geld ſtrafen, oder abſchaffen, und nöthigen„ falls ihnen inskünftige zur Aufſicht 2 Beyſitzer zuordnen. „

Dagegen erklärte Mainz: „ Es wüßten ſich die Herrn zu erinnern, „ daß die Verwaltung der K. G. Kanzley und die correctio defectuum „ Kurmainz als Erzkanzler nach lauterem Inhalt der K. G. O. zugehöre, „ er ſey auch in poſſeſſione, indem derſelbe jederzeit nach Verrichtung „ der General-Viſitation beſonders viſitiren, und die Mängel an „ per-

anzugeben, mit Denſelben gedachter Mängel halber, ſowohl die Leſerey als gemeine Canzelley betreffende, welche S. L. am beſten bewuſt ſein können vertrauliche Red zu pflegen, und dieſelben von S. Liebden zu unvermerken, auch darauf beneben anderer vertraulichen Erkundigung, die Viſitation von Perſohnen zu Perſohnen vor die Hand zu nehmen, und nach Geſtalt befundener Defecten ſowohl an Perſohnen, als auch in den Amtsverrichtungen, gebührlichen Ernſtes Einſehen verſchaffen; was zu verbeſſern in ein Richtigkeit und Aenderung zu bringen; darüber Du ihnen auch von Unſertwegen nothwendiges Memorial zur Nachachtung zuzuſtellen und zu hinterlaſſen ꝛc. ꝛc. "

„ perſonis et rebus verbeſſern und abſchaffen laſſen. Da ſeit 1587
„ keine Viſitation gehalten worden, habe Mainz jeweil anhero geſchickt,
„ nach Mängel befragt, und da die Sachen ſich gehäuft, den vierten Bey=
„ ſitzer Armbroſt zugeordnet, und beſoldet, auch mit Wiſſen judicis Ver=
„ ordnung gethan, wie es zu halten. Da nun Mainz das ſei=
„ nige nit hätte gethan, wie Sie verhoffentlich ſich nit verſehen wollten,
„ hätte es ſeinen Weeg, und könnte weiters verbeſſert werden; ſo aber wür=
„ de Mainz ſich dießfalls nit eingreifen laſſen. Dieweil denn dieſe defectus
„ ſich befinden, ſollt aus habendem Befehl nit unterlaſſen werden, dieſelbe
„ durch eine Viſitation zu ergründen, und alſo mit ernſtlichem Einſehen zu
„ verbeſſern. „

Hierauf ließ ſich der kaiſerliche Concommiſſarius D. Faber, der ehmals Mainziſcher Kanzler geweſen, folgendermaßen vernehmen: „Er wiſſe
„ ſich zu erinnern, daß von groß Unordnung der Leſer halber geredet wor=
„ den, und was daran gelegen, daß ſie verbeſſert werden. In den Jahren,
„ da er Mainziſcher Canzler geweſen, hab er alle defectus, ſo allhier der
„ Canzley halb fürkommen, verbeſſert, auch erinnert, vermahnt, und wo
„ Noth, Perſonen gar abgeſchafft, könne auch nicht anderſt verbeſſert wer=
„ den. Solt dabey gelaſſen werden, was in der C. G. O. und im Dep. Abſch.
„ von 1557 verordnet. Was Mainz begehr richtig zu machen, gebühre
„ 2 Aſſeſſoren nit, auſſerhalb was Judex ſelbſt in defectibus für ſich
„ thun möge. Kölln hab Italia, Trier Gallia zu beſtellen, Mainz Germania. „

Welchen Eindruck dieſe Gründe auf die übrigen Viſitatoren gemacht haben, ergiebt ſich aus den zu Protokoll gekommenen Votis bey der kurz darauf folgenden Umfrage: was wegen der gegen den Verwalter vorgekommenen Klage, daß er in Anſetzung der Terminen bey Expedition der Mandatsprozeſſe keine Gleichheit halte, zu verfügen ſey? *

Kur=

* Die Erkennung der Prozeſſe im Extrajudicialſenat geſchieht bekanntlich nie anderſt als mit den Worten: iſt gebethene Citation, Mandat, Appellations-Proceſſe &c. erkannt, dieſes Decret wird von Notarius Senatus auf die Supplic, vom Hebdomatarius aber hierauf auf das Duplicat derſelben geſchrieben, und dem Procurator verabfolgt, welcher ſodann die Expedition bey dem Verwalter beſtellt. Dieſer beſorgt

Kurtrier votirte hiebey: „Weil Mainz die Canzley zu viſi„tiren, zu verbeſſern und zu ändern zuſtehe, ſo mögten „Mainziſche dieſen Defectum auch corrigiren, damit ſich „niemand zu beſchweren habe zugleich aber auch im Abſchied deßhalb Vor„ſehung thuen. „

Költn und Pfalz: „wie Trier. „

Sachſen: „Die übrige Punckten, wovon noch zu reden, gehörten „alle zur Canzley, darum Mainz fleißige Fürſehung und „Aenderung thun ſolle. „

Oeſtreich, Burgund, Braunſchweig und alle übrige deputirte Stände: „wie Sachſen. „

Die Leſer betreffend wurde am Ende der Viſitation dem Herrn Kammerrichter ein eigenes Memorial zugeſtellet,* worin am Schluſſe folgende Stelle vorkömmt: „und wird nicht gezweifelt, es werde die Mainziſche „Canzley anſtatt ihres gnädigſten Herrn des Erzbiſchoffen und Churfürſten „zu

ſorgt zugleich die den Prozeſſen einzuverleibende Termine. In Citationen muß derſelbe nach der K. G. O. Th. 3. tit. 12. §. 4. wenigſtens in 30 Tagen nach dem J. R. Abſch. aber wenigſtens in 60 Tagen beſtehen. Uiberhaupt aber iſt die Beſtimmung deſſelben nach Geſtalt der Sachen und Entlegenheit des Ortes der Ermäßigung des Richters überlaſſen, welches Arbitrium im Mandatsprozeſſe, wo gar kein geſetzlicher Termin beſtimmt iſt, um ſo viel mehr eintretten muß.

ſ. Cramer ſiſt. proceſſ. Imp. §. 548. u. §. 1830.

Da nun nach der einmal beſtehenden Verfaſſung des Gerichts dieſe Beſtimmung dem Verwalter überlaſſen iſt, ſo wurden bey Viſitationen oft häufige Klagen über Ungleichheit und Partheilichkeit geführet. ſ. Viſit. Mem. Verwalters v. 1574. §. 1. Mem. der Canzleyperſonen von 1557. §. ult. Concept. Theil I. tit. 40. §. 5. und Theil III. tit. 12. §. 5.

Obwohl in gegenwärtigem Falle die Abhülfe dieſer Klagen Kurmainz überlaſſen wurde, ſo ſtellte doch nebſt dem die Viſitation dem Verwalter hierüber noch ein beſonderes Memorial zu. Siehe Sammlung der Viſit. Abſchiede S. 202.

* Sammlung der Viſit. Abſchiede S. 196.

„ zu Mainz als Erzkanzlers Ihrem beſchehenen Erbiethen gemäß gegen
„ einen oder den andern der ſeines Unfleiß oder Unverſtan=
„ des halber hierin unqualifizirt befunden, mit gebührender Aen=
„ derung und Einſehen die Gebühr wohl anzufügen wiſſen. „

Wenigſtens haben die damalige Viſitatoren durch dieſe Stelle anerkannt, daß die *correctio* defectuum perſonalium cancellariae kein objectum viſitationis ſeye, ſondern ein Gegenſtand der von Kurmainz vorzunehmenden beſondern Kanzleyviſitation.

§. 32.

Als hierauf im R. Abſch. von 1598 §. 58. und 59. das Kammergericht durch eine extraordinaire Reichsdeputation auf das Jahr 1600 viſitiren zu laſſen beſchloſſen wurde, wünſchte Kurfürſt Wolfgang von Dahlberg um ferneren Widerſprüchen zuvorzukommen die Kanzley noch vor dem Eintritt dieſer Viſitation alſo beſtellt zu ſehen, daß dieſelbe bey ihr nichts Erhebliches zu erinnern finden möge.

Er ſchickte deswegen im J. 1599 einige ſeiner Räthe nach Speier um die Kanzleyviſitation hergebrachtermaßen vorzunehmen.

Das Reſultat der von denſelben an den Kurfürſt hierüber erſtatteten Relation wurde in ein Memorial gefaßt, und dem Kanzleyverwalter, um es ſämtlichen Kanzleyperſonen zur Nachachtung zu publiziren, in originali, dem Kammerrichter aber in Abſchrift zugeſchickt.*

Bey der hierauf folgenden Viſitation von 1600 kamen demohnerachtet in dem Examen der Prokuratoren noch einige Unrichtigkeiten der Leſerey halber zum Vorſchein, worüber den Leſern ein eigenes Memorial zugeſtellt wurde.**

Wegen einer vom kurbraunſchweigiſchen Geſandten angebrachten Klage: Daß es mit den in der Leſerey deponirten Geldern nicht richtig zugehe, und wegen

* Siehe den angebundenen Abdruck deſſelben Lit. A.

** Sammlung der Viſit. Abſchiede S. 210.

wegen der von andern erinnerten Auſſerachtlaſſung der geſetzlichen Vorſchriften in Führung des Regiſters der privilegirten Sachen, erbothen ſich die Mainziſche: „ von wegen ihres gnädigſten Churfürſten hierin Einſehens zu thun. „

Und die kaiſerl. Commiſſarii cum majoribus erklärten: „ der übri„ gen 2 Punckte halben ſetzten ſie keinen Zweifel in die Mainziſche Canzley, „ ſie werden ſolche angedeute Mängel der Gebühr und ihrem Erbiethen nach „ mit Fleiß wiſſen abzuſchaffen. „

Kanzleygebrechen alſo, welche in Untreue oder Unfleis der Perſonen ſelbſt ihren Grund hatten, wurden abermals zur Kanzleyviſitation verwieſen.

§. 33.

So allgemein damals der Wunſch war, die jährliche Viſitationen wieder eingeführt zu ſehen, ſo konnte derſelbe doch, theils wegen den, von dem zur reformirten Religion übergegangenen Joachim Friederich Biſchof von Magdeburg, als er gegen das reſervatum eccleſiaſticum zur Viſitation zugelaſſen werden wollte, verurſachten Streitigkeiten,* theils wegen den bekannten vier Kloſterſachen,** nicht zur Erfüllung gelangen.

Weder das Verſprechen Kaiſer Rudolph II., welches im Dep. Abſchiede von 1600,*** und im R. Abſch. von 1603**** geſchahe, weder die Verordnung des Concepts,***** noch ſelbſt die Sanktion des Pragiſchen Friedensſchluſſes vom J. 1635,****** wodurch alle zeitherige Hinderniſſe beſeitiget zu ſeyn ſchienen, vermogten die traurige Religionsſpannungen zum Vortheil des gemeinſchaftlichen Beſten zu lindern.

Im

* Pfeffinger vit. illuſt. lib. III. tit. 10. §. 12. p. 710.

** Neurodes pragmatiſche Erläuterung des jüngſten Reichsabſchieds p. 550.

*** §. 147.

**** §. 45.

***** Theil I. tit. 64. princip.

****** Londorp acta publ. tom. IV. p. 456.

Im jüngſten Reichsabſchiede wurden zwar §. 130. in vollem Ernſte zu einer abermaligen auſſerordentlichen Reichsdeputation, welche zu Erledigung der Reviſionen und zu Verrichtung der Viſitation noch in dem nämlichen Jahre zu Speier erſcheinen ſollte, alle nöthige Vorkehrungen veranſtaltet; als aber die meiſten Stände auf die vom Kurfürſt von Mainz geſchehene Ausſchreibung nicht erſchienen, ſuchte dieſer zufolge der im §. 104. dieſes R. Abſch. diesfalls an ihn geſchehenen Erinnerung, ſeiner Amtsobliegenheit einsweilen darin Genüge zu leiſten, daß er die indeſſen häufig einreiſſende Kanzleygebrechen durch die in den Jahren 1656, 1662 und 1673* vorgenommene Kanzleyviſitationen zu beſeitigen, und die Kanzley durch vollſtändige Ordnungen, in ihrer konſtitutionellen Form und Verfaſſung fortdaurend zu erhalten ſuchte.

Nach mehreren fruchtloſen Bemühungen machten die im J. 1704 durch die Suſpenſion des Aſſeſſors von Pürck zwiſchen den beyden Präſidenten Grafen von Ingelheim und von Solms-Laubach entſtandene Streitigkeiten** und das darauf erfolgte Juſtitium eine Viſitation unumgänglich nothwendig.

Für die dazu abzuordnende Viſitatoren kam den 15ten Auguſt 1705 auf dem Reichstag eine Inſtruktion zu Stand, in welcher dieſelbe §. 19. in Betreff der Kanzley- und Leſerey-Viſitation auf die Reichskonſtitutionen, die zeither übliche ununterbrochene Obſervanz und ſonſtige Beſchaffenheit der Sachen verwieſen werden, die Worte ſind: „So„ viel aber die Viſitation der Canzley und Leſerey betrifft, werden Ihre „ Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz mit den kaiſerlichen Herrn Commiſſariis „ und Viſitatoribus der Sachen, denen Reichsconſtitutionen „ und üblichen ununterbrochenen Obſervanz gemäß Recht zu „ thun wiſſen. „

§. 34.

Die Akten dieſer Viſitation, welche am 20ſten Oktober 1707 anfienge, zeichnen ſich vor allen vorhergehenden durch Weitläufigkeit der Verhandlungen

* Die in dieſen Jahren verfaßte Kanzleyordnungen ſ. in Senkenbergs Sammlung der Reichsabſchiede in der Zugabe zum 4ten Theil p. 91 -- 108.

** S. v. Zigeſar l. c. pag. 26. — Fabers Staatskanzley part. 9. p. 81. 169. 127. ſeq. (Haab) Vorſchläge zur Verbeſſerung des Juſtizweſens, Theil I. pag. 173 -- 179.

gen aus. Da die von einem ganzen Jahrhundert her zuſammengehäufte Perſonal- und Real-Defekte, und die vor der Wiedereröfnung des Gerichts nothwendig zu hebende Uneinigkeit unter den ſechs noch übrigen Gerichtsgliedern, zu weitläufigen Unterſuchungen Anlaß gaben, mehrere nebſt dem entſtandene Rechtsfragen* weitläufige Deduktionen, Vota und Diſputationen

* So entſtand bey der Legitimation des Sachſenweimariſchen Subdelegati die Frage: ob der Subdelegatus eines minderjährigen Kommittenten zur Produktion des Tutorii der fürſtl. Vormundſchaft verbunden ſeye? — Ferner: ob ein Subdelegatus facultatem ſubſtituendi habe, welches von den kurbrandenburgiſchen und gräfl. Wetterauiſchen Subdelegirten behauptet werden wollte, ſ. Struben Nebenſtunden 4ter Theil 26ſte Abhandlung. Nicht zu gedenken der häufigen Zeremonielumſtände, der den wöchentlich viermaligen Seſſionen ſo gefährlichen groſen Sommerhitze, der Kurzeit, der Poſtfeſten und der Gewiſſenhaftigkeit, womit man in Anſehung der Nachmittagsſeſſionen ſich von der neueſten Obſervanz nicht zu entfernen trauete. In ältern Zeiten wurde Morgens und Nachmittags ohnausgeſetzt ſeſſionirt, und nie findet man in den Protokollen, daß ob calorem — oder gar ob nuptias aſſeſſoris de N. die Seſſionen unterblieben wären. Die Viſitation von 56, wovon der Abſchied die Grundlage des merkwürdigen Dep. Abſch. von 1557 iſt, und welche nebſt dem noch ausgiebige Memorialien an Kammerrichter und Beyſitzer, Advokaten und Prokuratoren, an den Kanzleyverwalter und die ganze Kanzley, an den Bothenmeiſter, Pedellen und Bothen verfaßt hatte, währte nur bis den 22ſten May, jene von 57 bis den 21ſten May, jene von 61 bis den 19ten May ꝛc. Die damalige Viſitatoren waren aber mehr anſehnlich, tapfer und erfahren, als gelehrt, und Kommiſſarien und Viſitatoren von 1558 erklärten in ihrer Relation an kaiſerliche Majeſtät, daß ſie den gräflichen Subdelegirten Peter Andreas Güt, aus der Urſache, weil er kein Rechtsgelehrter, und der Lateiniſchen Sprache unerfahren ſey, nicht auszuſchlieſſen gewußt, ſondern denſelben, weil er anſehnlich tapfer, geübt, erfahren, redlich und ſeines Herrn geſchworner Rath ſeye, nach Vorſchrift der Ordnung, welche zu den Reviſionen nur Gelehrte erfodere, für hinlänglich zu dieſem Geſchäft qualifizirt erachtet hätten. Von einem ſolchen Manne, wenn er vorher durch die Berichte und Vorſchläge der Beyſitzer und Prokuratoren (ohne welche ſtändiſche Viſitatoren nie fortkommen werden) hinlänglich informirt war, lieſſen ſich wohl keine 100 Bogen ſtarke Relationen, aber doch mancher guter ſachdienlicher Vorſchlag erwarten.

Da indeſſen dieſe Viſitation ein groſes Stück Arbeit verrichtet hat, allein einen ſtarken Band Dekrete zurückließe, und den vollſtändigſten Viſitationsabſchied verfaßte, ſo wäre es unbillig zu mißkennen, was Harprecht im Vorbericht zum 5ten Theil ſeines Staatsarchivs zu ihrem Lobe ſpricht.

tionen verurſachten, und durch den 1711 erfolgten Todesfall Josephs I. das Geſchäft bis zur Konfirmation der Reichsvikarien aufgehalten wurde, ſo iſt es weniger befremdlich, daß erſt im May des Jahres 1712 zur Deliberation über die defectus perſonarum cancellariae und advocatorum et procuratorum geſchritten werden konnte.

Den 30ſten May gedachten Jahres ſtellte das kurmainziſche Direktorium einem hochanſehnlichen Conſeſſu zu belieben anheim: „ ob es ihnen gefal„ len möge, ſich auf die vorlängſt extrahirte, und am 16ten Februarii „ d. J. dictirte defectus cancellariae vernehmen zu laſſen, es verſähen „ ſich aber Seine kurfürſtliche Gnaden, daß gleichwie Sie den juribus ſta„ tuum im mindeſten zu nahe zu tretten nicht gemeinet ſeyen, man Ihro „ auch ratione cancellariae, und derſelben defectuum correction „ keinen Eintrag thun, ſondern der in der Reichs-Inſtruction §. 19. „ bemerkten Obſervanz nach verfahren werde; vermög welcher man bey vo„ rigen Viſitationen ſich ſo viel möglich der Kürze befliſſen habe. Man „ hätte zwar bey dieſer Viſitation einen weitläufigern modum beliebt und „ über alle defectus punctatim umgefragt, die receſſus Imperii, „ C. G. O. und Viſit. Abſchiede auf jeden Punckt in conſeſſu nachgeſchla„ gen und de verbo ad verbum in pleno abgeleſen, es wäre aber „ viele Zeit darauf gegangen, dahero, und weilen es der Obſervanz zuwi„ der, könnten Sie dieſen modum bey den defectibus cancellariae nicht „ obſerviren laſſen, ſondern es ſtünde zu jedes Belieben gedachte receſ„ ſus Imperii, Ordnung und Abſchiede zuvor für ſich zu ruminiren, und „ ſodann ſich in complexu bey dieſem Conſeß vernehmen zu laſſen; in„ deſſen wollte man höchſtgedacht Ihro kurfürſtl. Gnaden hohe jura, denen „ man im geringſten nichts derogirt haben wollte, nochmalen vorbehalten „ haben. „

Als einige Subdelegirten über dieſe Obſervanz mehrere Erläuterung zu haben wünſchten, legten Mainziſche in der folgenden Seſſion einige alte Protokolle von den Jahren 1578, 79 und 80 vor, woraus man erſahe, daß die damaligen Viſitatoren weder dieſen weitläufigen modum viſitandi beobachtet, noch ſich der correctio defectuum cancellariae etwas angenommen, ſondern dieſelbe den Mainziſchen gänzlich überlaſſen, letztere auch nach geendigter Viſitation, die Kanzley beſonders viſitirt haben (ſ. oben

§. 27.

§. 27. und 28.); hierauf wurde verabredet: „daß man bey nächſter Seſ-
„ſion ſich auf die erſte 22 Punckten in complexu wolle vernehmen laſſen,
„und das Werck ſo kurz faſſen als möglich.„ Worauf Mainz in eventum vorige Reſervation wiederholte.

Demzufolge wurden diejenige Kanzleypersonen, gegen welche im Hauptexamen Beſchwerden vorgekommen waren, nacheinander vorbeſchieden, über die ihnen zu Laſt fallende Handlungen ſummariſch befragt, und nach Geſtalt der Sache entweder im Viſitationsmemorial dagegen Verordnung zu thun beſchloſſen, oder zugleich der Mainziſchen Geſandtſchaft anheimgegeben, gegen die ſchuldig befundene mit Verweiſen oder ſonſtigen Korrektionsmitteln vorzuſchreiten.

So wurde gegen Leſer Niederer, weil er die Akten in cauſa Bernsdorf contra von Gemmingen mit nach Hauſe genommen, und ſelbe hierauf dem Präſidenten Grafen von Solms überbracht habe, erkannt: „daß Kurmainz
„gemeldtem Leſer zu verſtehen geben könne, ſolches hinfüro zu unterlaſſen,
„im Viſitations-Rezeß aber zu praecaviren, daß ſich die Leſer deſſen
„allerdings enthalten.„

Als Leſer Ranck eingeſtanden, daß er Akten unterm Mantel nach Haus getragen, und einem gewiſſen Anſpach von Aſchaffenburg Akten zugeſchickt habe, wurde concludirt: „Es wäre ihm wegen der extra lectoriam
„geſchehenen Communication (verſtehet ſich von den Mainziſchen) ein
„Verweiß zu geben, und im V. A. zu praecaviren, daß hinfür keine
„Akten mehr ad perluſtrandum nach Hauß getragen werden ſollen.„

Obwohl nun dieſe Vorbeſcheidung der Kanzleyperſonen, um vor dem Conſeß ſpecialiter vernommen zu werden, gegen ältere Obſervanz iſt;* ſo mögen

* In ältern Protokollen findet ſich nur ein Beyſpiel, daß eine Kanzleyperſon nach dem Hauptexamen wegen der gegen ſie vorgekommenen Klagen noch beſonders von dem Viſitationskonſeß vernommen worden ſey. So wurde im J. 1574 in Umfrage geſtellt, was gegen Protonotarius Geißelbach wegen Revelation der Gerichtsheimlichkeiten vorzunehmen ſeye? Kölln votirte zwar: „weil er Secreta propaliret und andere

mögen doch bemeldete Viſitationshandlungen dem Vorwurf eines offenbaren Eingrifs in die erzkanzleriſche Gerechtſame weniger ausgeſetzt ſeyn, als dasjenige, was dieſe Viſitation gegen den Protonotarius Hartmann vornahme; denn auf deſſen Geſtändniß, daß in der Großiſchen Sache von Doktor Gülich pro obtinenda diſtributione actorum 12 Dukaten erhalten habe, wurde am 22ſten Juny d. J. concludirt: „Der Protonotarius Hart„mann habe von wegen der empfangenen 12 Dukaten in ſpecie 48 fl. in „die fiſcaliſche Kaſſe zu erlegen.„

Da in keinem ältern Protokoll zu finden iſt, daß eine Viſitation mit wirklicher Beſtrafung gegen die Kanzleypersonen vorgeſchritten ſeye, vielmehr Kurmainz dieſelbe in Dienſtvergehungen mit Beyſtimmung der Geſetze immer ausſchließlich behauptet hat,* ſo kann dieſe Handlung nicht anderſt, als

andere Veruntreuungen begangen, auch Urlaub wegzuziehen begehrt, und doch dahier verblieben, welches alles ihn noch verdächtiger mache, ſo halte er dafür ſolches Werk an Mainziſchen Kurfürſt — gelangen zu laſſen, und was er darauf verdienet ihm widerfahren zu laſſen.”

Heſſen, Prälaten, Grafen, und Städte aber hielten dafür, ihn vorzubeſcheiden, und ſeine Entſchuldigungen anzuhören.

Blos aus patriotiſcher Theilnahme am Wohlſtand des Gerichts, und weil bey vorherigen Kanzleyviſitationen dieſem auf die ganze Juſtizverwaltung ſo ſchädliche Wirkungen verbreitenden Gebrechen, nicht völlig auf den Grund geſehen werden konnte, machte Kurmainz für dieſen Fall von ſeinem vorhin immer mit ſo vieler Wärme vertheidigten Rechte ein Opfer, und votirte: „ſey nicht ohne, daß etlichemal Secreta ausgekommen, hätte aber, als er einige vernommen, nicht können erfahren, durch wen es geſchehen — hielt dafür ihn morgen vorzubeſcheiden, und ihm ſolches mit Ernſt fürzuhalten.”

Commiſſarii: „placet des Herrn Kanzlers Meinung ihn fürzubeſcheiden, und anzuhören.”

Hierauf ward Geißelbach zweymal vorgefodert, und abgehört — und alsdann erſt den Mainziſchen die Beſtrafung anheimgegeben.

* Auch die Rechtslehrer haben dieſes noch nie mißkennt, indem es ein alter Grundſatz derſelben iſt: Negligentes in officio corrigit praefectus cancellariae, Excedentes punit Dominus Elector Moguntinus, delicta (extra officium) vindicat Camera Imperialis. Siehe Selchow neues Concept 1ſter Theil p. 573.

Blos

als eine der zeitherigen Obſervanz, und folglich der den Viſitatoren von Reichs wegen ertheilten Inſtruktion §. 19. zuwider geſchehene Anmaßung betrachtet werden, welche den Mainziſchen Rechten auch ohne Ruckſicht auf die in Voraus geſchehene Reſervation, ſchon ihrer Natur nach nicht nachtheilig ſeyn konnte.

Als hierauf Hartmann mit Erlegung dieſer Strafe verweilte, und die Viſitation ein abermaliges Dekret ſub poena dupli et realis executionis erkennen wollte, widerſetzte ſich der zweyte kurmainziſche Subdelegirte dieſer neuen Ermächtigung, und befahl um ferneren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bey der immittelſt neben her vorgenommenen Viſitation der Kanzley bemeldtem Hartmann, die durch den Viſit. Schluß vom 22ſten Juny ihm andiktirte Strafe ſogleich in die fiſcaliſche Kaſſe zu erlegen.

§. 35.

Von jenen Kanzleyviſitationen, welche auſſerhalb der Zeit einer Gerichtsviſitationsdeputation gehalten wurden, ſind noch einige Spezialien zu bemerken übrig, welche ich zum Schluß dieſes Kapitels hier anbringen will.

Dergleichen Kanzleyviſitationen geſchahen unter Kurfürſt Daniel Brendel von Homburg in den Jahren 1572, 74, 75 und 77. Unter Kurfürſt Wolfgang von Dahlberg im J. 1591 und 95. Ferner unter Kurfürſt Johann Philipp von Schönborn * in den Jahren 1656 und 1662, und unter Lotharius Friederich von Metternich im J. 1673, welche drey letztere wegen den damals verfaßten Kanzleyordnungen ** bekannt ſind.

Im

Blos zur letzten Klaſſe gehören die von Harprecht Vten Theil des Staatsarchivs p. 120 und von Moſer im Staatsarchiv V. Theil p. 120 angeführte Beyſpiele.

* Senkenberg R. Abſch. Zugabe zum 4ten Theil S. 91 bis 108.

** Gegen dieſe Kanzleyordnungen lieſſen ſich zwar im J. 1673 und 1690 verſchiedene Beſchwerden proteſtirender Reichsſtände hören, es kam aber zu keinem Schluß, und das Reich genehmigte ſtillſchweigend die zum Beſten des Juſtizweſens geſchehene Verfügungen des Erzkanzlers,

Moſers Juſtizverfaſſung 2ter Theil p. 455.

ſelbſt die kaiſerliche Wahlkapitulation erklärt art. 25. §. 3. dieſelbe für verbindliche Geſetze, indem der Kaiſer daſelbſt verſpricht: nicht zu geſtatten, daß der Reichskanzley wider die Kanzleyordnung einiger Eintrag geſchehe ꝛc.

Im Jahr 1699 ließ Kurfürſt Lotharius Franz von Schönborn auf Verlangen des Kammergerichts die Kanzley durch ſeine Hofräthe Otto und Haylin, und im J. 1704 abermals durch die Regierungs- und Reviſionsgerichtsräthe Caſpar von Langen und Johann Adam Reibolden viſitiren.

Während dem Zeitraume, da die K. G. Viſitationen ſo ſeltene Erſcheinungen waren, lieſſe zuweilen das Kammergericht ſelbſt den Erzkanzler um Veranſtaltung einer Kanzleyviſitation erſuchen. Auſſer den ſchon oben §. 30. angeführten Aktenſtellen findet ſich hievon ein ferneres Beyſpiel in einem von Hofrath Otto von Wetzlar aus an Kurfürſt Lothari Franz erlaſſenen Schreiben, wo es unter andern heißt: „ Nachdem der Herr Präſident und etliche „ Aſſeſſores des R. C. G. mich erſuchen laſſen bey E. Churfürſtl. Gnaden un„ terthänigſte Erinnerung zu thun, wegen der ſo hoch nöthig und begehrten „ Viſitation der Canzley daſelbſt, ſo hab ich ſolches hiemit gehorſamſt „ erinnern wollen. „ *

Das

* Das bey dieſem Akt vorkommende Zeremoniel, welches nach dem Stande der deputirten Perſonen einige Abänderungen leidet, iſt folgendes: ſobald die Mainziſche Kommiſſarien am Sitz des Gerichts ankommen, werden ſie vom Verwalter und einigen Protonotarien im Namen der ſämtlichen Kanzley complimentirt.

Nach gehabter Audienz beym Herrn Kammerrichter werden denſelben von Seiten des Collegii durch den Kanzleyverwalter und älteſten Protonotarius die Komplimenten abgeleget, und die Stunde zur Audienz beſtimmt.

Sie fahren hierauf in zween Wagen an die Kammer, werden an der Thüre von dem Kanzleyverwalter empfangen, und bis an die Audienzſtube begleitet, woſelbſt ſie in- oder vor dem Eingang eine Deputation von fünf oder ſechs Aſſeſſoren empfängt, und bis an den in der Audienzſtube ſtehenden Tiſch begleitet. (Im J. 1656 wurde dem Herrn Großhofmeiſter Freyherrn von Waldenburg im Eingehen der Vorzug gelaſſen, welchem ein Aſſeſſor unmittelbar, die übrige aber dem zweyten Kommiſſarius D. Oppenheimer folgten.) An gemeldtem Tiſch wird den Viſitatoren die rechte Seite gelaſſen. Der zweyte Kommiſſarius übergiebt hierauf die Kredentialien, und thut den Vortrag, worauf ein Aſſeſſor im Namen der Deputation und des ſämtlichen Collegii antwortet.

Nach geſchehener Dankſagung und übrigen Komplimenten verfügen ſich die Kommiſſarien zurück, wobey ihnen im J. 1656 die deputirte Aſſeſſoren kein weiteres Geleit gaben, ſondern an den Schranken ſtehen blieben.

Im

Das Kammergericht ſuchte auch den zu dieſem Geſchäfte von Zeit zu Zeit abgeordneten kurmainziſchen Kommiſſarien die Unterſuchung dadurch zu erleichtern, und wirkſamer zu machen, daß es nicht allein die ihm bekannte Kanzleygebrechen zuſammentrug, und den Kommiſſarien zuſtellen lieſſe, ſondern auch nebſt dem die Prokuratoren anhielte, ihre gegen die Kanzley habende Beſchwerden ſchriftlich einzugeben.

Im J. 1656 lieſſen ſich die Prokuratoren hiezu nicht erſt anweiſen, als ſie aber im J. 1662 damit ſäumten, ergienge an ſie ein gemeiner Beſcheid dahin: „Alles, was ſie dießfalls zu erinnern für nöthig hielten, bey ihrem „geleiſteten Eyd und Pflichten innerhalb 2 Tägen und zwar mit Anzeig der „Special-Fehler ad Collegium zu übergeben.„ *

Wenn es zum Behuf der Viſitation nothwendig war, über die der Kanzley zu Laſt fallende Unterſchleife einige Prokuratoren oder Sollizitanten abzuhören, ſo verweigerte das Gericht nie auf vorgängige Erſuchungsſchreiben das Nöthige zu verfügen, und ſo konnten Kanzleyviſitationen oft indirekter Weiſe auch auf andere Theile des Gerichts wohlthätige Wirkungen äußern. Sogar wurde bey Gelegenheit der Kanzleyviſitation von 1662 einem gewiſſen Sollizitanten Brockes vom Kollegium bedeutet: „daß er ſich wegen den bey „verwichener Canzleyviſitation ihm zu Laſt gefallene Corruptionen, Verfälſchung der Akten, und andern mit dem Leſer Hermannus zu „Holz getriebenen Unterſchleifen, inskünftige der Sollicitatur ſich zu enthalten, und alsbald aus daſiger Stadt ſich zu begeben habe.„ **

Im Jahr 1662 als Heinrich Brömſer Freyherr zu Rüdesheim und Wilhelm Mehl Vizedom und Hofrichter zu Mainz, auch Vizekanzler, das Viſitationsgeſchäft verrichteten, war der Herr Kammerrichter Marggraf von Baaden nebſt 6 Aſſeſſoren in der Audienzſtube gegenwärtig, und als ſie ſich zurückbegaben, wurden ſie von 2 Aſſeſſoren bis an die Stiege, und daſelbſt vom Verwalter weiter begleitet.

Zu mündlichen Aufträgen von Seiten des Gerichts an die Mainziſche Kommiſſarien wurde damals der Reichsfiſcal gebraucht.

* S. Sammlung der G. B. im Winkleriſchen corpus juris cam. p. 78.

** Dieſes Dekret wurde S. k. Gnaden ſamt einem ſehr verbindlichen Schreiben kommuniziret. S. die Anlage Lit. B.

Kömmt endlich ein Memorial oder eine Kanzleyordnung zu Stand, ſo wird dieſelbe von Kurmainz dem Kammergericht mit einem Begleitungsſchreiben zur Nachricht zugeſchickt, und auf die allenfalls von demſelben dabey gemachte Erinnerungen nach Geſtalt der Sache freundgnädigliche Rückſicht genommen.

IV. Abſchnitt.

Unterſuchung desjenigen, was zu Folge der angeführten Geſetze, Obſervanz, und der Natur der Sache ſelbſt, in Anſehung der Kanzleyviſitation Rechtens iſt.

§. 36.

Erwäget man die dieſen Gegenſtand betreffende Geſetze, ſo entſcheiden dieſelbe im allgemeinen ſo viel, daß zwar

1tens die Viſitation des Gerichts von den dazu deputirten reichsſtändiſchen Räthen vom Oberſten bis zum Unterſten vorgenommen werden ſolle. * Daß demohnerachtet

2tens die Viſitation der Kanzley dem Kurfürſten von Mainz als Erzkanzler, ſowohl während der allgemeinen Viſitation des Gerichts, ** als ſonſt, wenn er es für gut findet, *** zuſtehe. Dieſes aber im erſten Falle

3tens geſchehen ſolle, mit Rath der Kommiſſarien und Viſitatoren, und ohne der gemeinen General-Viſitation, und ſonſt der Ordnung dadurch etwas zu benehmen. ****

In Anſehung der beyden erſten Punkte habe ich oben §. 14. zu zeigen verſucht, daß nach vernünftigen Interpretationsregeln der §. 48. des Reichsabſchieds

* R. Abſch. von 1530 §. 48. von 1532 art. III. §. 6. K. G. O. Theil I. tit. 50. §. 2.

** R. Abſch. von 1530 §. 90. von 1532 art. III. §. 7. K. G. O. Th. I. tit. 27. §. 6. Viſit. Abſch. von 1556 §. 26. u. 27. Dep. Abſch. v. 1557 §. 37. u. 38. J. R. Abſch. §. 104.

*** J. R. Abſch. §. 104. Viſit. Abſch. von 1713 §. 5. und 26.

**** R. Abſch. von 1530 §. 90. und Dep. Abſch. von 1557 §. 38.

abſchieds von 1530 aus dem folgenden §. 90. einſchränkend erklärt werden müſſe, und daß dadurch der anſcheinende Widerſpruch dieſer Stellen, welche in den R. Abſch. von 1532 und von da weiter in die K. G. O. übertragen wurden, einigermaßen gehoben werden könne.

Dieſer Auslegung kommt die im dritten Punkte vorkommende Modifikation des kurmainziſchen Rechtes darin zu ſtatten, daß dadurch die dem Reiche bey Viſitation der Kanzley nach Geſtalt der Sachen zuſtehende Oberaufſicht oder Miteinſicht aufrecht erhalten wird.

Indeſſen ſind alle dieſe Stellen ſo generell und unbeſtimmt abgefaßt, daß die Obſervanz, welche der J. R. Abſch. §. 104. und die Reichsinſtruktion von 1705 §. 19. hierin gewiſſermaßen zur Richtſchnur aufſtellen, allein die Norm abgeben muß, um die Gränzlinien zwiſchen den erzkanzleriſchen Rechten und jenen der Viſitation über dieſen Gegenſtand zu zeichnen.

§. 37.

Dieſe giebt nun folgende entſchiedene Sätze an Handen.

Es wurde von jeher die Kanzley bis auf die Leſer inclusive dem Hauptexamen unterworfen, Ingroſſiſten und Kopiſten aber nie dazu gezogen, ſondern derſelben Abhörung der Kanzleyviſitation überlaſſen. (ſ. oben §. 20.) Da jedoch auch bey dieſen Perſonen oft gemeinſchädliche Mißbräuche und Gebrechen wahrgenommen wurden, ſo fand man in der Folge für nöthig auch einige Fragſtücke auf ſie zu ſtellen, über welche anfänglich der Kanzleyverwalten, Proto- und Notarien allein, vom Jahr 1559 an ſämtliche Gerichtsmitglieder vernommen wurden. Jedoch gienge man in der Folge, um das Examen zu verkürzen, öfters auch hievon wieder ab.

§. 38.

Nicht allein die Obſervanz, ſelbſt die Natur der Sache und das enge Verhältniß, worin die Kanzley mit dem corpus aſſeſſorum und procuratorum ſtehet, machen dieſen Satz nothwendig. Die Gebrechen eines jeden dieſer Theile müſſen hauptſächlich durch die Ausſagen der beyden an-

 dern

dern Theile erkundiget werden. Jeder Theil betrachtet den andern von der Seite, die ihn berühret, und bemerket von daher alles Ordnungwidrige auf das genaueſte, nicht ſowohl weil es den Geſetzen, ſondern vielmehr oft ſeinem Intereſſe zuwiderlauft. Zwiſchen den Prokuratoren und der Kanzley iſt dieſes Verhältniß hauptſächlich ſichtbar.

Die Proto- und Notarien haben Gelegenheit täglich in den Senaten zu bemerken, in wie weit von den Aſſeſſoren durch Fleis, zeitiges zu Rath gehen, vortheilhafte Benutzung der Zeit, Kürze im Referiren, Einhaltung des Turnus, Beförderung der Extrajudizialien ꝛc. den Geſetzen Genüge geleiſtet wird. *

Die Kanzley arbeitet den Aſſeſſoren in die Hände, eine geringe Verſäumniß von ihr kann dieſen den verdrüßlichſten Aufenthalt verurſachen. Daher werden die Mängel an Fähigkeit, Fleis und gewiſſenhafter Treue der Notarien, an nöthiger Beförderung der Kompletur, an Richtigkeit der Leſerey in Regiſtrirung der Akten, wegen Ausſerachtlaſſung des Secreti &c. meiſtens von Seiten der Beyſitzer gegen die Kanzley angebracht.

Mit den Prokuratoren ſteht die Kanzley in noch engerem Verhältniß. Harprecht ſagt im 6ten Theil des St. A. S. 105: „überhaupt ſtehet dabey „zu erinnern, daß die Hrn. Adv. und Procuratores — beſonders die „bey der Kanzley vorgehende Mängel und Gebrechen viel mehres, als die „Hrn. Beyſitzer ſelbſt bemerken können, da letztern faſt nur dasjenige bekannt wird, was in den Senaten, wo ſie ſitzen, vorgehet, und ſie von „den Kanzleygebrechen auſſer der langſamen, unrichtigen oder gar unterlaſſenen Complirung der Protokollen wenige oder gar keine Kenntniß erlangen, wohingegen aber den Advokaten und Prokuratoren die abfaſſende „Decreta und Urtheile von allen Senaten unter die Hand kommen, ſie

„auch

* In den Jahren 1558 bis 70 während denen wegen dem häufigen Abgehen der Beyſitzer ſo wenig alte erfahrne Männer am Gerichte zu finden waren, zeigen die Viſitationsprotokolle, daß die Protonotarien und Leſer, welche meiſt lange am Gerichte gedienet hatten, die Gebrechen deſſelben weit vollſtändiger angaben, als die damalige meiſtens junge Aſſeſſoren, und oft ſelbſt heilſame Anſtalten zur Verbeſſerung des gerichtlichen Verfahrens vorſchlugen.

„ auch wegen der Expeditionen und Taxationen mit der Kanzley täglich zu „ kommuniziren haben. „ *.

Hingegen hat es von Seiten der Kanzley gegen die Prokuratoren beſonders wegen zurückgehaltener Taxgelder, unterlaſſener Auslöſung der Urtheile, und Beytreibung der Kompleturkoſten ꝛc. nie an Klagen gefehlet.

Hieraus erhellet hinlänglich, daß nur durch die Ausſagen ſämtlicher Gerichtsglieder der Zuſtand des Gerichts in perſonalibus et realibus gründlich erforſcht werden könne, die Kanzley alſo nothwendig im Hauptexamen mit verhört werden müſſe.

§. 39.

Von den aus den ſämtlichen Ausſagen vom Mainziſchen Direktorium zuſammengetragenen, und im Konſeß vorgelegten Real- und Perſonal-Defekten wurden jene, welche die Kanzley betreffen, auf Antrag der kurmainziſchen

* Daher konnte bey den von Kurmainz von Zeit zu Zeit veranſtalteten beſondern Kanzleyviſitationen nie ohne zuvor die Erinnerungen der Aſſeſſoren und Prokuratoren gehört zu haben, der Zweck vollſtändig erreichet werden; und ſelbſt damit iſt der Sache wenig geholfen, wenn zu Vermeidung der Anſtände die Kanzley vor einrückender Reichsdeputation beſonders viſitirt wird, wie im J. 1595, 1600, und ſelbſt bey der jüngſten Viſitation geſchehen iſt. Denn erſtens halten die Prokuratoren, wenn ſie eine bald einrückende Viſitationsdeputation vorſehen, mit ihren Beſchwerden gegen die Kanzley zurück; und zweytens kommen immer bey dem Hauptexamen noch fernere Kanzleygebrechen zum Vorſchein, welche während der Viſitation, noch die beſondere erzkanzleriſche Unterſuchung und Korrektion erfodern, und daher eine mit der Gerichtsviſitation *concurrenter* vorzunehmende Kanzleyviſitation nothwendig machen. So geſchahe es bey vorletzter Viſitation, und ſchon Kurfürſt Johann Philipp von Schönborn ſahe bey der nach dem J. R. Abſch. vergebens gehoften K. G. Viſitation die Nothwendigkeit einer mit der Viſitation des Gerichts concurrenter vorzunehmenden Kanzleyviſitation vollkommen ein, er ſagt daher in einem im J. 1656 an das Kammergericht erlaſſenen Schreiben: „ Alſo ſind Wir auch Vorhabens geweſen bey vorgehender Kammergerichtsviſitation ſolches durch die Unſrige *pari paſſu* verrichten zu laſſen. "

ziſchen Subdelegirten meiſtens abgeſöndert, und öfters ohne im Konſeß ferner darüber zu deliberiren, zuweilen aber nach vorgängiger Deliberation den Mainziſchen zur Korrektion und Reformation anheimgeſtellt. S. oben §§. 22. 23. 24. 27. und 29.

Uiber die Frage: wegen welcher Kanzleygebrechen der Viſitation eine Miterkenntniß zuſtehe, und welche Kurmainz allein zu reformiren befugt ſeye, laſſen ſich aus der Obſervanz keine gleichförmige Grundſätze ziehrn. Indeſſen beſtande man Mainziſcher Seits immer auf dem klaren Texte der K. G. O. Theil I. tit. 27. §. 6. daß nämlich nur in dem Falle, wo einer gemeinen Reformation der Kanzley vonnöthen, es ſey in Prozeſſen, Taxen oder ſonſt, Kurmainz mit Rath der Kommiſſarien und Viſitatoren zu Werke gehen ſolle. (ſ. oben §. 13. und 20.)

Dieſe geſetzliche Regel kann nun theils durch die Obſervanz, theils durch die in den Viſitationsabſchieden vorkommende die Kanzley betreffende Stellen,* theils durch das Verhältniß, worin die Kanzley mit dem übrigen Gerichte

* S. Viſit. Abſch. v. 1556 §. 24.-27. 1559 §. 17. u. 24. §. 35. 43.-47. 1560 §. 7. 9. und Additionalzettel §. 6. Viſit. Abſch. v. 1564 §. 6. 13. 17. 27. Memorial v. 1570 §. 7. 10. 16. von 1574 dem Verwalter zuzuſtellen §. 1.-6. Mem. v. 1578 §. 6. u. 11. Mem. dem Verwalter von 1580. Mem. wegen der Leſer v. 1595. Mem. den Proto- und Notarien zuzuſtellen v. 1600. Mem. dem Verwalter und Kanzley v. 1713. Da die ehemalige Viſitatoren vermög der ihnen zufolge der K. G. O. Th. I. tit. 50. §. 2. zuſtehenden Gewalt „dasjenige, was ſie der rechtl. Prozeß und anders wegen für nützlich ermeſſen, zu corrigiren, reformiren und verabſchieden" öfters im rechtlichen Verfahren, auf nachfolgende reichstägliche Genehmigung, Aenderungen und Verbeſſerungen vornahmen, ſo nahmen ſie auch keinen Anſtand deshalben an die Kanzley unmittelbar die nöthige Weiſungen zu erlaſſen, ſ. §. 48. V. Abſch. v. 1713, welche Befugniß um ſo weniger bezweifelt werden konnte, da ſelbſt das Kammergericht aus eben dieſem Grunde durch gemeine Beſcheide an die Kanzley dergleichen Weiſungen erläßt.

S. die Ger. Beſch. vom 22ſten Febr. 1595 §. 8. vom 28ſten Jänner 1657 §. 5. und 6. vom 2ten Oktober 1658, vom 23ſten Febr. 1713.

Ger. Beſch. vom 13ten März 1785, in welchem die Kompletur aller Protokolle von einer Audienz zur andern verordnet wird.

Gerichte als ein Theil deſſelben ſtehet, ihre Erläuterung dahin erhalten: daß die aus der Unterſuchung des ganzen Gerichtszuſtandes ſich ergebende Real-Gebrechen der Kanzley, wegen dem ſchädlichen Einfluſſe, den ſie unmittelbar auf die unpartheiiſche Verwaltung der Juſtiz, oder auf den geſetzlichen Gang des Prozeſſes haben, und wegen der genauen Verbindung, womit manche in die innere Gerichtsverfaſſung verflochten ſind, von Kurmainz und den Viſitatoren mit gemeinſchaftlicher Zuſammenſicht in Berathſchlagung gezogen, darüber Concluſa gefaßt, und dieſe durch die an die Kanzley zu erlaſſende Memorialien eingeſchärft werden müſſen. Jedoch die bey der Kanzley vorzunehmende Vollziehung dieſer Schlüſſe und die allenfalls nöthige weitere Einſicht gegen die Perſonen Kurmainz zu überlaſſen ſeye. Hieher könnte

Ger. Beſch. v. 23. Decemb. 1785, worinn die über 100 Jahr üblich geweſene Rezeß-Deſignationen mit deren zweyfacher Regiſtrirung in die Kanzley abgeſchaft, und dagegen einfache Rezeß-Quartblätter eingeführet werden.

Siehe auch die im J. 1786 verfaßte Concluſa pleni wegen Beobachtung des Reichsſchluſſes von 1775 bey Häberlin in den Beyträgen zur kammergerichtl. Verfaſſung 2. Theil p. 129.

So wenig alſo durch dieſe proviſoriſche Verfügungen des Gerichts den erzkanzleriſchen Gerechtſamen zu nahe getretten wird, ſo wenig können jene Stellen der Viſitationsabſchiede und Memorialien, wodurch die Kanzley in ihren Amtsverrichtungen Vorſchriften erhält, gegen das Mainziſche Kanzleyviſitationsrecht angeführt werden, wie doch in obangezogener Deduktion in Fabers Staatskanzley tom. II. p. 202 übel geſchiehet. Es ſind dieſes geſetzliche, die Verfaſſung des Gerichts beſtimmende, Vorſchriften, auf welche der Erzkanzler das Kanzleyperſonal anzuweiſen, und für deren genaue Befolgung Sorge zu tragen hat.

Hiezu kömmt, daß nicht alle in den Viſitationsabſchieden und Memorialien vorkommende Stellen, wodurch die Kanzley auf die Beobachtung älterer Geſetze angewieſen wird, eigene Viſitationsſchlüſſe zum Grunde haben.

Ich habe oben gezeigt, daß die Kanzleygebrechen gröſtentheils den Mainziſchen Viſitatoren abzuſchaffen überlaſſen, zuweilen aber der Vorbehalt beygefügt worden ſeye, „im Abſchied dagegen Vorſehung zu thun" (ſ. §. 31.) Da nun die Mainziſche Subdelegirte vermög Direktorialamtes die Abſchiede und Memorialien aufſetzten, ſo inſerirten ſie denſelben zugleich die bey der Kanzley getroffene reformatoriſche Verfügungen, wodurch der doppelte Zweck: denſelben als Reichsgeſetzen gröſeres Gewicht zu verſchaffen, und zugleich die übrige Viſitatoren der Kanzley halber völlig zu befriedigen ganz ſicher erreicht wurde. S. oben §. 25. das Beyſp. v. J. 1573.

könnte z. B. gerechnet werden: die Klagen des Kollegiums über langſame oder fehlerhafte Kompletur, über die gehörige Abtheilung, Rubrizirung und Regiſtrirung der Akten in der Leſerey, und Unrichtigkeit der daſelbſt zu führenden Regiſter. Klagen der Prokuratoren wegen Uibernehmung im Taxiren, wegen Aufenthalt in Fertigung der Expeditionen, Ungleichheit in Anſetzung der Termine ꝛc. Uiber dieſe und ähnliche Gegenſtände wurde dem Verwalter, Protonotarien und Leſern bey den vergangenen Viſitationen nicht allein Berichtserſtattung auferlegt, ſondern ſie wurden auch öfters durch Dekrete angewieſen ſich über die deshalb gegen ſie vorgekommene Klagen ſchriftlich zu verantworten. *

§. 40.

Finden ſich aber ſolche Gebrechen, welche in einem Mangel der Geſchicklichkeit, des Fleiſes oder der Treue der Perſonen ihren Grund haben, defectus perſonales, ſo iſt deren nähere Unterſuchung, Korrektion, und allenfalls nöthige Beſtrafung lediglich der concurrenter vorzunehmenden Kanzleyviſitation zu überlaſſen.**

Die

* Dergleichen Dekrete kommen in mehreren Protokollen vor, ſo ergienge bey der Viſitation von 1581 an den Verwalter folgende Weiſung: „Der Verwalter ſoll förderlichen Bericht thun, warum er in Sachen Forsbach contra Senchent dem Procuratori Lt. Seiblein die ihm erkannte actiores executoriales auf ſein gebührliches Anhalten ſo lange Zeit vorenthalten.“ Decretum in Conſilio Commiſſariorum & Viſitatorum 20mi Martii 1581.

** Würden jedoch gegen einen oder den andern wegen Propalation der Gerichtsheimlichkeiten, verdächtiger Korreſpondenz oder Umgang mit Prokuratoren und Sollizitanten, Annahme beſonderer Geſchenke u. d. gl. Klagen vorkommen, deren nähere jedoch ſummariſche Unterſuchung die Konſtituirung der damit betheiligten Prokuratoren, Advokaten oder Sollizitanten erfodern, ſo müßten die deshalb beinzichtigte Kanzleypersonen von den zu allen dergleichen Unterſuchungen beſonders angeordneten Kommiſſarien vernommen, das geſchloſſene Protokoll aber den Mainziſchen Subdelegirten zur fernern erzkanzleriſchen Verfügung zugeſtellt werden. Auch verſtehe ſich, daß die als Zeugen zu vernehmende Kanzleyperſonen bey dieſer Unterſuchungs-Behörde ohne Anſtand zu erſcheinen hätten.

Die Geſetze ſind hier klar. Dep. Abſch. von 1557 §. 38. C. O. C. Theil I. tit. 39. §. 12. und von peinlichen Fällen, wovon die aus der K. G. O. von 1521, der K. G. O. von 1555 Th. I. tit. 54. einverleibte Stelle zeither verſtanden werden wollte, wird bey einer Dienſtviſitation, wobey Abſchaffung vom Gerichte der höchſte Grad der Strafe ſeyn ſollte, kaum die Rede vorkommen. (ſ. oben §. 14.)

Eben ſo unbezweifelt iſt die Obſervanz, (ſ. oben §. 23. 25. 26. 28. und 31.) wogegen die Anmaßungen der vorletzten Viſitation (ſ. oben §. 34.) um ſo weniger angeführt werden können, da noch während der letzten im Jahr 1769 ein Notarius und Leſer ob exceſſus in officio von Kurmainz entlaſſen, und dieſe Dimiſſion dem Konſeß bekannt gemacht wurde, welcher darauf durch ein Concluſum erklärte: „ daß von Seiten der Viſitation „ gegen dieſe geſchehene Entlaſſung nichts zu erinnern ſeye. „ *

Die Kanzley iſt des Erzkanzlers Reichsregal, worüber ihm die freye Diſpoſition allein zuſtehet, und wobey er nach der Wahlkapitulation und andern Geſetzen gelaſſen werden ſoll, die Beſetzung derſelben, Abwendung der Mißbräuche und Beſtrafung der Dienſtgebrechen iſt ein erzkanzleriſches Recht, welches durch die Gegenwart einer Viſitation nicht aufgehoben werden kann.

Die Kanzley ſteht unmittelbar unter dem Erzkanzler, ſie hat auſſer dem Reiche ihren immer gegenwärtigen Obern, dahingegen das Gericht ſamt dem Kammerrichter allein unter der Aufſicht des Reichs ſtehet, welches von Zeit zu Zeit durch dazu abgeordnete ordentliche oder auſſerordentliche Deputationen die oberſte Inſpektions- und Korrektions-Gewalt über daſſelbe ausüben läßt.

Weil es nun dem Erzkanzler als erſtem Mitgliede des Reichs verkleinerlich ſeyn würde, ſeine Rechte während einer ſolchen Viſitation, wobey er ſelbſt als Viſitator perpetuus das Direktorium führet, ſuſpendirt zu ſehen, ſo geſtatteten ihm die Geſetze ſelbſt in jenem Zeitraum, wo jährliche Viſi-

* Wetzlariſche Anzeigen vom 17ten May 1769 p. 163.

Viſitationen als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Verfaſſung angeſehen wurden, die Kanzley ſelbſt zu viſitiren, jedoch mit Rath der Viſitation, und ohne derſelben dadurch Abbruch zu thun. Die Viſitation muß ihn alſo in Reformation jener Mängel, welche ſich nicht ihrer Natur nach zu ihrer eigenen Unterſuchung und Erkenntniß qualifiziren, in ſo lang ungeirrt laſſen, als er nicht ſelbſt durch Vernachläßigung dieſes Rechts die Einſchreitung der Viſitation nothwendig macht. Dahin gienge im J. 1595 die Erklärung des Mainziſchen Kanzlers, da er ſagte: „Da nun Mainz „das ſeinige nit hätte gethan, wie ſie ſich verhoffentlich nit verſehen wollten, hätte es ſeinen Weeg, und könnte weiters verbeſſert werden; ſo „aber würde Mainz ſich dießfalls nit eingreifen laſſen ꝛc.„ (ſ. oben §. 35.)

§. 41.

Endlich läßt ſich noch eine dritte Gattung von Kanzleygebrechen denken, deren Abwendung die Viſitationsdeputation um ſo eher der Sorgfalt des Erzkanzlers überlaſſen darf, da der daraus entſtehende Nachtheil ſich gröſtentheils in der Kanzley ſelbſt äußert, auſſer derſelben aber keine ſonderlich ſchädliche Wirkungen verbreitet.

Hieher gehören Klagen der Kanzleyperſonen über den Verwalter, Uneinigkeiten unter ihnen ſelbſt, Unfleis der Kopiſten und Ingroſſiſten, Klagen wegen ungleicher Vertheilung der ſogenannten Peſtangelder,* Mangel an Subordination, Einführung der Neglektengelder ꝛc.

Da die Unterſuchung ſolcher Sachen der mit wichtigern Unterſuchungen beſchäftigten Reichsdeputation die Zeit unnöthig verſplittern würde, ſo iſt es der Beförderung des Hauptgeſchäftes und deſſen ungehindertem Gang ſehr erſprießlich, daß dergleichen minderwichtige Gegenſtände der Kanzleyviſitation, zu welcher die Kanzleyperſonen ohnehin gröſeres Zutrauen haben, der ununterbrochenen Obſervanz gemäß überlaſſen werden. (ſ. §. 22. ſeq.)

§. 42.

In Anſehung der bey Ende der Viſitation vorgenommenen Publikation des Abſchieds oder der Memorialien wurde der Unterſchied beobachtet, daß bey

* Siehe (Haaß) Vorſchläge 2. Theil p. 991 u. 992.

bey Publikation des Abſchieds, weil er geſetzliche Vorſchriften für das ganze Gericht enthält, Kammerrichter und Beyſitzer, die Prokuratoren und der Verwalter, nebſt der ſämtlichen Kanzley in der Audienzſtube gegenwärtig seyn mußten, beſage der Protokolle von 1573, 1593 und 1713.

Bey Publikation der Memorialien, welche immer nur an ein einzelnes Corpus des Gerichts oder deſſen Vorgeſetzten gerichtet ſind, wurde anfänglich, nachdem Kammerrichter und Beyſitzer die ihrige erhalten hatten, der Verwalter allein vorbeſchieden, und ihm das an die Kanzley gerichtete Memorial zugeſtellt, worauf dann die Reihe an die Advokaten und Prokuratoren kame. (ſ. oben §. 21.)

Bey der Viſitation von 1557 ward per majora concludirt: „daß „erſtlich Kammerrichteramts-Verweſer und Beyſitzer vorgefodert, und ih„nen die Artikel vorgeleſen, hierauf Verwalter ſamt der Kanzley „in Beyſeyn der Beyſitzer, und hernach Procuratores auch vorgefodert „und ihre Defectus vorgeleſen werden ſollten.„

Als hiergegen Kurmainz, weil es der zeitherigen Obſervanz zuwider ſey, proteſtirte, erklärten die übrigen, „daß dieſes ſalvis juribus cu„juscunque für diesmal ſo geſchehen ſollte,„ worauf man in den folgenden Jahren der ältern Obſervanz wieder getreu bliebe.

Im Jahr 1570 wurde nach Abtritt der Aſſeſſoren, der Verwalter zum erſtenmal nebſt zween Protonotarien vorgefodert; ſeit der Viſitation von 1583 aber findet man, daß der Verwalter ſamt der Kanzley in der Audienzſtube zu Anhörung der Memorialien erſcheinen mußte.

Da in den Memorialien einzelne den Geſetzen zuwider eingeriſſene Gebrechen verbeſſert werden, ſo leidet die Subordination nicht, daß Prokuratoren oder Kanzley die an Kammerrichter und Beyſitzer gerichtete Memorialien anhören; wohl aber iſt dieſer Subordination ganz gemäß, daß erſtere bey der Ableſung der an die letztere gerichteten Memorialien gegenwärtig ſind.

Da indeſſen die ältere Obſervanz klar iſt, und wo ſie bey Seite geſetzt wurde, ſolches durch einzelne Viſitationsſchlüſſe geſchahe, welche ſo wenig

einzelnen Rechten nachtheilig ſeyn, als ſich auf künftige Fälle erſtrecken können, auch Kurmainz ſich dagegen proteſtando verwahrte, ſo würde es dem unmittelbaren Verhältniß, worin die Kanzley zum Erzkanzler ſtehet, ganz gemäß ſeyn, daß der Verwalter fernerhin zu Anhörung der an die Kanzley gerichteten Memorialien ohne Beyſeyn der übrigen Kanzleypersonen, und zwar wegen dem ihm ohnehin zuſtehenden Range gleich nach Kammerrichter und Beyſitzer vorbeſchieden werde.

§. 43.

Ein Hauptgegenſtand, womit die Viſitation in Anſehung der Kanzley zuweilen beſchäftiget wird, iſt die Kanzleytaxe, und die deshalb bey der Viſitation oft angebrachte Beſchwerden.

Obwohl die Erhöhung der Taxe vor Kaiſer und Stände gehört,* ſo ſtehet doch die Erhebung, Verwaltung und Sorge, daß niemand wider die Taxordnung beſchweret werde, wie auch das Recht Remiſſionen zu ertheilen in beyden Reichskanzleyen dem Reichserzkanzler zu.**

Da

* R. Abſch. von 1570 §. 63, wo ſie auf den vierten Pfennig erhöhet wurde. Senkenberg l. c. III. Theil p. 296.

J. P. O. art. 8. §. 3. de reformatione taxae ſportularum in proximis comitiis ſtatuatur &c.

Wahlkap. art. 17. §. 8, auch keine andere Kanzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage beliebt und verglichen ſind.

** In der Reſtitutionsurkunde Karls V. wird dem Erzkanzler die Verwaltung der Gefälle wieder zugeſtellt, und dem Kammergericht befohlen S. Liebden die Regiſter und Schlüſſel zu den Kanzleygefällen zu übergeben.

Der Viſit. Abſch. v 1531 §. 49 überläßt den Mainziſchen Räthen Einſehens zu thun, damit ſich niemand übermäßigen Taxes zu beſchweren Urſach habe, und der J. R. A. §. 104. überläßt dem Er.kanzler (da die im W. F. ad proxima comitia remittirte reformatio taxae nicht zu Stand kame) die Sorge, daß die Stände mit überflüſſigen Tax- und Sportelgeldern nicht beſchwert werden.

Da die Kammergerichtskanzley an ihrer ohnehin geringen Taxe täglich Gefahr lauft verkürzt zu werden, ſo hat ſie des erzkanzleriſchen Schutzes beſonders nöthig, auch enthalten die Kanzleyordnungen von 1662 §. 11. 12. und 16., von 1673 §. 6. 7. 8. und 11. hiegegen hinlängliche Vorkehrungen.

Kommen Taxrubriken vor, welche in der dem Viſit. Abſch. von 1713 einverleibten Taxordnung nicht deutlich enthalten ſind, oder entſtehen Streitigkeiten darüber, ſo iſt die Entſcheidung derſelben vermög Mem. des Kanzleyverwalters von 1713 §. 26.* dem Collegio zu überlaſſen.

Es wäre deshalb zu wünſchen, daß von einer künftigen Viſitation verſchiedene in der Taxordnung nicht enthaltene Fälle nach der Analogie anderer Rubriken, oder der am Reichshofrath üblichen Taxe beſtimmt, oder derſelben Beſtimmung mit gutächtlichem Berichte dem Reiche anheimgegeben würde; ſo war in neuern Zeiten die Frage: was pro inſinuatione einer durch kaiſerliche Majeſtät beſtättigten Primogenitur-Konſtitution, ſodann eines von kaiſerlicher Majeſtät erneuerten Erbvereins, der Taxe zu entrichten ſeye?

§. 44.

Die bey Viſitationen vorkommende Taxbeſchwerden werden von den Geſetzen ausdrücklich unter diejenige Gegenſtände gezählet, welche von den Mainziſchen Räthen mit Rath der Viſitatoren und Kommiſſarien reformirt werden ſollen. **

Die Abhelfung derſelben wurde auch immmer als ein Gegenſtand der Kanzleyviſitation angeſehen, und der V. Abſch. von 1533 §. 14. macht nur die allgemeine Erinnerung: „der Verwalter ſolle daran ſeyn, daß niemand „wider Billigkeit mit übermäßiger Tax beſchweret werde.„

Die

* „Da aber immittelſt ſich derentwegen einiger Streit erheben ſollte, ſo hat das „Collegium camerale obberührter — Ordnung nach Sorg zu tragen, damit es „keines weitern Einſehens nöthig habe.“

** R. Abſch. v. 1530 §. 90, von 1532 §. 7. O. C. Th. I. tit. 27. §. 6. J. R. Abſch. §. 104.

Die Taxordnung von 1713 wurde von Kurmainz und den Viſitatoren gemeinſchaftlich verfaßt, und dem Abſchied zur mehreren Legalität inſerirt. Nebſt dem aber §. 28. des Memorials für den Verwalter, feſtgeſetzt: „ daß „ wegen den zwiſchen der Kanzley und den Prokuratoren obwaltenden Taxi= „ rungen bey den jederzeitigen Viſitationen des R. K. Gerichts die Taxbücher „ vorzulegen ſeyen, um zu ſehen, ob die angebrachte Klagen gegründet ſeyen „ oder nicht, und hierauf befindenden Dingen nach die Gebühr verfügen „ zu können. „

Demzufolge kann die Viſitation über dergleichen von den Prokuratoren angebrachte Beſchwerden, des Verwalters Bericht erfodern, und darauf ent= weder der Prokuratoren Beſchwerden verwerfen, wie im J. 1562 geſchahe, oder, wenn ſie gegründet erſcheinen, den Mainziſchen Subdelegirten anheim= geben bey Viſitation der Kanzley dieſelben abzuſtellen.

So viel von den Fällen, da von geſetzwidrigen Mißbräuchen die Rede iſt; iſt aber die Frage von einem zwiſchen der Kanzley und den Prokuratoren der Tax halber ſtreitigen Rechtsſatz, oder von erzkanzleriſchen, entweder proviſorie oder in Gemäßheit älterer Geſetze, an die Kanzley der Tax hal= ber erlaſſenen Verfügungen, ſo ſtehet hierüber der Viſitation keine Erkennt= niß zu, ſondern ſie muß hierüber an kaiſerliche Majeſtät berichten, und die Sache der reichstäglichen Entſcheidung anheimſtellen. In ältern Fällen* wurden

* Als bey der Viſitation von 1567 die Frage vorkam: ob die Freyheit der Kammer= gerichtsperſonen die Kanzleyarbeit auſſerhalb der Prozeſſe um halben Tax zu erhal= ten, auch ad viduas camerales zu erſtrecken ſey, traten die Mainziſchen ab, und nach gehaltener Umfrage wurde ihnen durch Kurſachſen gemeldet: „ Demnach hier „ etwas ſtatuirt werden wolle, ſo ohne Vorwiſſen von Kurmainz nicht geſchehen „ könne, wollten ſie es zur Discretion S. kurf. Gnaden geſtellt haben, ob es Die= „ ſelben auf künftigem Reichstag fürbringen wollten. „

Im Jahr 1579 wollten der Kanzley vom Kollegium die hergebrachte Gebühren am Compromißgeld entzogen, ſodann durch mehrere an den Kanzleyverwalter erlaſſene Dekrete, derſelben zugemuthet werden den Kameralen um halben Tax zu arbeiten. Da die Viſitation keinen Vergleich hierüber zu Stande bringen konnte, ſo wurde einsweilen dem Herrn Kammerrichter aufgegeben, beym Collegio die Verfügung zu thun,

wurden jedoch, weil kein ſtändiger Reichstag verſammelt war, dergleichen Sachen meiſtens durch Vergleiche zu erledigen geſucht.

§. 45.

Die Kanzleytaxe am Kammergericht ſtehet gegen die R. H. R. Kanzleytaxe ſehr geringe, ſie iſt reichskundigermaßen weder zur Bezahlung der laufenden, noch der rückſtändigen Beſoldungen hinlänglich, ſie wird wegen Abnahme der neuen Sachen täglich ſchlechter, und bekam erſt neulich, weil die beyden Reichsvikariate ſich eines gemeinſchaftlichen Siegels nicht vereinigen konnten, und daher eine Zeitlang blos Kanzleyatteſtate ſtatt der Urtheile ausgefertiget wurden, einen neuen Stoß. Mehrere verdienſtvolle Schriftſteller haben das Elend ſchon mit den lebhafteſten Farben geſchildert, wovor der Patriot zurückbebet.

Indeſſen ſcheinen die patriotiſchen Geſinnungen der erſten Reichsſtände, und der Eifer, womit ſich gegenwärtig alle Wünſche zur Reformation des Reichsjuſtizweſens, und zur Wiederherſtellung ordentlicher Kammergerichtsviſitationen zu vereinigen ſcheinen, jene widrigen Einflüſſe ſchon lange verdrängt zu haben, welche auf die Reichstagsdeliberationen von den Jahren 1719, 1727 und 1729 ſo augenſcheinlich wirkten, und wovon die Reichskanzley ſo lange das Opfer ſeyn mußte.

Auch iſt ſicher zu hoffen, die gegenwärtige tolerante Denkungsart werde auch dahin ihre heilſame Wirkungen äußern, daß endlich die Beſoldung

thun, daß mit dergleichen beſchwerlichen Dekreten eingehalten werde, inzwiſchen aber ſich mit allem Fleis zu verwenden, um zwiſchen dem Collegio und der Kanzley über beyde Anſtände eine gebührende Vermittelung zu treffen, und hierüber nächſter Viſitation zu berichten. — Kurmainz zeigte hierauf bey der folgenden Viſitation von 1580 an: daß durch Vermittelung des Kammerrichters beyde Differentien beygelegt ſeyen.

Uiber die vom Kammergericht angemaßte Befugniß, vermög §. 9. Memorialis an Prokuratoren von 1561, neben Kurmainz Taxremiſſionen zu ertheilen, wurde aber concludirt: „Vergleichung zu verſuchen, oder die Sache an nächſten Reichstag zu verſchieben.“

dung jener Perſonen, welche bey Verwaltung unpartheyiſcher Juſtiz gewis Rückſicht verdienen, mit jener der Beyſitzer in einiges Verhältniß geſtellt, und dadurch dem Elende, darin in Teutſchland Reichsdiener ſchmachten, ein Ende gemacht werde! *

§. 46.

Die hier vorgetragene Grundſätze würden mit einigen Modifikationen auch in dem Falle eintretten, wenn der von einem patriotiſchen Hofe geſchehene, und ſchon von mehreren Höfen des verdienten Beyfalles gewürdigte Vorſchlag allgemein beliebt werden ſollte; vermög deſſen die Gewalt der Viſitation künftig dahin zu beſchränken ſey, den Zuſtand des Gerichts in realibus und perſonalibus zu erforſchen und aufzunehmen, das ganze Reſultat der Unterſuchung aber mittels gutachtlichen Berichts zur demnächſtigen Verfügung an kaiſerliche Majeſtät und das geſamte Reich gelangen zu laſſen. **

Bey

* Der Hr. Hofrath Haaß hat in verſchiedenen im J. 1783 und 85 über die Tax-Irrungen zwiſchen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren dem Publikum mitgetheilten Schriften alles erſchöpft, was über die Erhöhung der Tax, über die im Ger. Beſch. vom 17ten Jänner 1783 verordnete Kollationirung der Produkte und Beylagen in der Kanzley, über die gleichbaldige Bezahlung der laborum protocolli, und beſonders über die Bezahlung der Dekrete, aus ältern und neuern Geſetzen zum Vortheile der Kanzley angeführt werden kann.

S. freymüthige Gedanken über die dermalige Tax-Irrungen zwiſchen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren 1783.

Wahrer Geiſt der Geſetze, und fernere freymüthige Gedanken ꝛc. 1783.

Vertheidigter wahrer Geiſt der Geſetze gegen D. Hurlebuſch ꝛc. Wezlar 1785.

Im 2ten Theil ſeiner Vorſchläge zur Verbeſſerung des Juſtizweſens am K. R. K. Gericht giebt er S. 984 bis 990 zur Verbeſſerung der Kanzleytax Vorſchläge an, welche von einer künftigen Viſitation um ſo eher verdienten beherziget zu werden, da der Erzkanzler durch den neulich eingeführten Ingroſſirſtich, wodurch die Taxe wegen der dadurch eingegangenen Ingroſſiſtenſtellen künftig einen jährlichen Zuwachs von 600 Rtlr. erhält, abermal gezeigt hat, daß er ſeiner Seits zu Aufhelfung der Kanzley nichts ermangeln läßt.

** Die hiedurch augenſcheinlich bezweckte Vortheile wären dieſe, daß

I. Da

Bey dieſer Stelle würde indeſſen nur auf jene Perſonalgebrechen zu ſehen ſeyn, welche das Reſultat der Viſitation zu einer blos korrektoriſchen Verfügung qualifizirt befände, aber alle zur Civil- und peinlichen Beſtrafung geeignete Gegenſtände lediglich der kompetirenden Rechtsbehörde überlaſſen werden müſſen.

§. 47.

Auf jeden Fall aber wäre zu wünſchen, daß die künftige Viſitationsdeputation mit einer ausgiebigen Reichsinſtruktion verſehen werde, hiedurch könnte

I. der Gebrauch und die Anwendung der Verordnung des R. Abſch. von 1530 §. 94. (C. O. C. Theil I. tit. 64. §. 20.) nach welcher jedem Reichsſtand geſtattet wird, wenn er einigen Mangel oder Beſchwerde hätte, daß ihm vom Kammergericht ungebührlich begegnet wäre, ſolche Beſchwerde bey der Viſitation anzubringen, um darüber gebührliches Einſehn und Reformation zu thun, dahin beſtimmt werden; daß dadurch einzelne beym Kammergericht anhängige Rechtsſachen an die Viſitation nicht gebracht, noch von derſelben

I. Dadurch die Viſitation in den Stand geſetzt würde, nach einer nur wenige Monathe und in der Folge wenige Wochen erfodernden Beſchäftigung, ſogleich zur Vornahme der Reviſionen ſchreiten zu können.

II. Der Reichstag würde während dem mit der Reform der Gebrechen beſchäftiget ſeyn, welche ohne das wegen der immer nöthigen Auslegung, Erläuterung, auch öfterer Ausdehnung, Beſchränkung, und ſonſtiger Verbeſſerung der geſetzlichen Vorſchriften als eine wahre Zubehörde der geſetzgebenden Gewalt zu betrachten iſt.

III. Dieſe würde durch dieſe Abſönderung der Viſitations- und Reformations-Verrichtungen mit der Quelle, woraus ſie gefloſſen iſt, wieder vereiniget, und dadurch der Grundſatz der Staatspolitik, die Ausflüſſe der geſetzgebenden Gewalt ſo wenig als möglich auf delegirte Stellen zu bringen befolgt; wovon unſere Vorfahren nur darum bey Viſitation des Kammergerichts eine Ausnahme ſcheinen gemacht zu haben, weil damal das Reich wie heut zu Tage nicht ſtändig verſammelt geweſen iſt.

ben angenommen werden dürften, wobey jedoch es bey der Verordnung des R. Abſch. von 1570 §. 79. und C. O. C. Theil I. tit. 22. §. 4.: daß die Viſitation Macht hat, auf Vorſtellung der Partheyen, wegen Ungleichheit und Mangel in Erkennung und Verweigerung der Prozeſſe, Bericht und Urſachen vom Kammergericht zu erfodern, und nach Befinden daſſelbe zu Ertheilung der Prozeſſe anzuweiſen, verbleiben könnte.

II. Dem Prozeß der Viſitation könnten, damit er nicht fernerhin zum Nachtheil des Zweckes mit einer Inquiſition verwechſelt würde, die gehörigen Gränzen geſetzt werden.

III. Zur Dauer der erſten Viſitation könnte eine zweckmäßige Zeit beſtimmt, und die Folge der Viſitationen nacheinander etwa durch eine Zeit von 3 zu 3 Jahren von Endigung der vorhergehenden an gerechnet, feſtgeſetzt werden. Auch

IV. in Anſehung der Kanzleyviſitation die Viſitatoren dahin angewieſen werden, daß zwar die Kanzley wie zeither dem Generalexamen unterworfen werde, auch einzelne Perſonen, wo dies der Zuſammenhang der Kanzleyreformation mit dem Hauptgeſchäfte erfodert, zur Berichtserſtattung über beſondere Kanzleyverhältniſſe und vorkommende Klagen anzuweiſen, oder wo es nöthig, perſönlich zu vernehmen ſeyen; die Spezialunterſuchung der übrigen Perſonalgebrechen aber, und überhaupt die Beſtrafung der Kanzleyperſonen, der Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz zuſtehenden Kanzleyviſitation zu überlaſſen ſeye.

Lit. A.

Lit. A.

Kanzleyordnung von 1599.

Demnach insgemein ausgeſprengt und geklagt, als ob die Partheyen oder fürnemblich dero Prokuratoren bey der Leſerey und Kanzley nit wolten befürdert werden, und man in eingenommener Erkundigung ſo viel befunden, daß die Perſonen bisweilen gar nit, oftermahls gar ſpät, und nit zu denen vielfältig in Abſchieden und Memorialen beſtimmpten Stunden in gedachter Kanzley und Leſerey kommen, und ihren Aemptern mit gebührendem Fleiß abwarten, dannenhero das Uſſuchen, Compliren, Concipiren, Ingroſſiren, Revidiren, und andere dazu gehörige Verrichtungen ſich verweilen, die Solizitir-Zettel und Decreta veralten, und alſo beſagter Kanzley und Leſerey obbemeldter Verweiß nit allerdings ohne Urſach zuwachſe, als wird hiemit dem Verwalter mit ſonderm Ernſt anbefolen mit allem Fleiß die Perſohnen dahin anzuweiſen, daß ſie ſowohl Nach- als Vormittag zu verordneten Stunden, bey der Kanzley und Leſerey erſcheinen, und ihnen obliegende Geſchäften getreulich verrichten, auch den anſuchenden Partheyen, und Prokuratoren gebührliche Antwort geben, und dieſelbe nit auf die abweſende und ſpät kommende Collegas, als ob es denſelben allein zuſtünde, verweiſen.

Die Protonotarien ſollen auch in Verfertigung der Prozeß eingedenck ſein, daß ſie den Citandis geraume Termine (ſonderlich da es keine Gefangene anlangt, noch auch Verfließung der Fatalien zu beſorgen) zu erſcheinen geben, und alsdann allerhand Verdacht zu verhüten, kein Termin in den Prozeſſen zu radiren und zu verändern geſtatten.

Als auch eine groſe Menge der Akten, ſo zu compliren ſeint, vor Augen liegen und zu beſorgen, es möchten dieſelben in den verordneten Ordinari-Stunden noch in langer Zeit nit aufcomplirt, ſondern dieweil auch noch täglich mehr dazu geſchoſſen werden, ſo ſollen die Notarii ſich dem Abſchiedt de annis $\overline{57}$ & $\overline{59}$, darinnen clärlich verſehen, daß in ſolchen Fällen auch an den Feyertagen die Kanzley ſoll beſücht, und dergleichen nö-

thige Arbeit verrichtet werden, ſich erinnern, und zu jedem alten Calenders-Feyertag wo nit den ganzen, doch zum wenigſten den halben Tag dazu gebrauchen.

Es ſollen auch die Decreta, ſobald die in den Räthen verfaßt und angegeben, unverzüglich auf die Supplicationes geſchrieben, und die Partheyen, Procuratores oder dero Subſtituten nit erſt über etlich Stundt wieder zu kommen abgewieſen werden.

In der Leſerey wird geſpürt, daß ſehr viel Acta um deswillen etliche Producten dazu mangeln, nit mögen ausgetheilt, und ad referendum gegeben werden, damit dan ſolche zu groſen Nachtheil der Partheyen nit gar ſtecken und erſitzen pleiben, ſollen die Leſer mit embſigem Fleiß bey beyderſeits Prokuratoren ſolche mangelhafte Produkten fodern, und eintreiben, volgends die Sachen an gehörige Ort zum compliren und referiren befürdern.

Und dan auch fürkommen, daß die Acta in der Leſerey nit nach Ordnung des Submiſſions-Regiſters uffgeſucht, ſondern indifferenter wo nur Vermuthungen daß ſubmittirt ſeyn möchte, uff die Kanzley geſchickt worden, dannenhero viel in denen auch keine Submiſſiones, zu Verhinderung der andern den Notariis zu Handen kommen, welches fürnemblich dahero verurſachet wirdt, daß die Regiſtratur bey der Leſerey nit allerdings richtig, und nit jede Sach an ihrem Ort, oder ſonſten wo die zu finden, eingezeichnet; Als ſollen ermeldte Leſer mit ſonderm Ernſt daran ſeyn, daß ihre Regiſteratur und Repertorium zur Richtigkeit gebracht, und nit Noth werde, zu negſter der Herrn kaiſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren oder deputirter Ständte Geſandten fernere Erkundigung darüber einzunehmen, und vieleicht, damit man einſt zur Verbeſſerung kommen möge, beſchwerliche Mittel an Handt zu nehmen. Signatum den 9ten July Anno Domini 1599.

Mainziſche Churfürſtliche Kanzley.

Lit. B.

Lit. B.

Schreiben des kaiſerl. Reichskammergerichts an Kurfürſt Johann Philipp von Schönborn d. d. Speier den 14ten Oktober 1662.

Aus Euer Liebden und Kurfürſtlichen Gnaden unterm 17ten September jüngſthin freundlich auch gnädigſt an Uns erlaſſenen Schreiben, haben Wir mit mehrerem erſehen, welchergeſtalt Deroſelben zu ſonderbarem Gefallen gereichet, daß Wir bey neulich vorgeweſener Kammergerichts-Kanzley- und Leſerey-Viſitation, Dero damals zu dem End anhero Abgeordneten an Hand gegangen, und beliebige Beförderung gethan; und es nunmehro darauf beſtehe, daß auf die denenſelben behändigte monita gehöriges Einſehen und Correction der befundenen Fehler und Mängel halber eheſtens vorgenommen, und Uns nachrichtſame Parte davon gegeben werden ſolle; mit dem freundlichen auch gnädigſten Erſuchen, Wir wollten gegen den Sollizitanten Brockes wegen von ihm dabey verurſachter Confuſionen und Unordnungen behörende Ahndung vornehmen, und ihn dahin anweiſen, auf daß er ſich hinfüro aller Sollizitatur dieß Orts enthalten, und ſeinen Beruf und Handtirung anderer Orten abwarten und nachgehen möge.

Gleichwie nun bey dieſem Werck unſer Abſehen und Intenſion einig und allein dahin zielet, damit den befundenen Unordnungen fürs künftig durch erſprießliche Mittel und mit Beſtand begegnet werde, Wir auch E. Liebden und Kurfürſtl. Gnaden zu freundlichem Gefallen und unterthänigen Ehren, ſodann zur Beförderung der heilſamen Juſtiz auf alle Begebenheit das Unſrige nach Vermögen ferner beyzutragen bereit ſind;

Alſo haben Wir, ſoviel ihn Brockes belangt, nicht unterlaſſen, bereits vor Einlangung dieſes von E. Liebden und Kurfürſtl. Gnaden Uns freundlich auch gnädig zugefertigten Schreibens, vermög in Copia beykommenden Decreti, die Verfügung zu thun, daß er ſich ſogleich aus dieſer Stadt zu begeben, veranlaßt und gemüßiget worden: Und ſind Wir nunmehr erwartend,

tend, was Euer Liebden und Kurfürſtl. Gnaden zu Abwendung aller übrigen Mängel, dieß Orts anzuordnen belieben wird, die Wir damit nebſt hochfleißiger Dankſagung, daß Sie ſich hieſige Gerichts-Angelegenheiten alſo eyfrig recommandiret ſeyn laſſen, Euer Liebden und Kurfürſtliche Gnaden der Bewahrung des Allmächtigen empfehlen. Datum Speyer den $\frac{4}{14}$ October Anno 1662.

Von Gottes Gnaden Wilhelm
Marggraf zu Baaden und Hochberg,
Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu
Sponheim und Eberſtein, Herr zu
Röteln ꝛc.

E. Liebden

freundwilliger Bruder und Gevatter.

Sodann

E. Kurfürſtl. Gnaden

unterthänigſte

Kammerrichter, Präſident und Beyſitzer
des kaiſerlichen und heiligen Reichs
Kammergerichts daſelbſten.

POSITIONES
EX
JURE UNIVERSO.

EX JURE GENTIUM.

1. Cum neque pactis expreſſis aut tacitis, neque uſu, tempus ad præſcribendum habile hactenus determinatum ſit, ſat exiguus eſt effectus eorum, quæ de præſcriptione inter gentes plane liberas ſpecioſe in ſcriptis jactitantur.
2. Pacta vi injuſta ejus cum quo contractum eſt extorta, inter gentes non minus quam inter privatos pro nullis habenda ſunt. Exigit tamen ſecuritas libertas & independentia gentium, ut in dubio quælibet vis illata quoad effectus externos pro juſta habeatur.
3. Legatus quidem a jurisdictione criminali immunis eſt, ſi vero tale facinus admiſit, quo ſalus & ſecuritas publica immediate læditur, contra eum omnia ea, quæ in hoſtem, licent.
4. Orto inter duas gentes bello, gens neutralis ſalva neutralitate non modo utrique aditum, tranſitum, delectum, largiri, aut negare de jure ſtricto poteſt, ſed & vel maxime ex propriæ ſalutis ratione alteri tribuere, quod alteri belligerantium negat, modo ne propter bellum ejusmodi inæqualitas admittatur.
5. Nulla læſio juris imperfecti pro juſta cauſa belli haberi poteſt, quodcunque tamen bellum inter gentes, quoad effectus externos, pro juſto habendum eſt.

EX JURE PUBLICO IMPERII.

1. Præter jura in aurea bulla, vel alia lege imperii, vel in obſervantia indubie fundata, vicariis imperii nihil juris competit.
2. Durante itaque interregno comitia ſub eorum potiſſimum auſpiciis continuantur, ſemiſſis vero comitiorum ipſis eatenus non competit, ut concluſum ſtatuum imperii per denegationem ratificationis efficacia ſua deſtituatur.
3. Jus mittendi legatos ad electionem Archi- & Epiſcoporum germaniæ, vel dandi uni vel alteri ex gremio capituli excluſivam, perperam ſibi aſſerunt vicarii imperii.
4. Recurſus ad comitia tunc modo legitimus dici poteſt, quando læſio illata a ſupremis imperii tribunalibus ſine cauſæ cognitione in aprico eſt, dum igitur optanda, & cap. noviſſ. art. XVII. §. 3. eflagitata, circa recurſus legum imperii diſpoſitio adhuc in votis ſit, vis ipſis ſuspenſiva certe tribui nequit.
5. Collatio electoratus vacantis quoad quæſtionem an? Saltem ad comitia ſpectat.
6. Archicancellarius ex lege haud obligatur auguſtanæ confeſſioni addictos ad Cancellariam cameræ imperialis admittere.
7. Statuum imperii legati, reſidentes, agentes &c. in conſilio aulico ad cauſarum patrocinium non legitimati, neque ipſius conſ. aulici neque aliorum auſtriacorum judiciorum jurisdictioni ſubſunt.

EX JURE ECCLESIASTICO.

1. Concordata principum efficiunt regulam & vindobonenſia exceptionem, utraque per confirmationem, quam cap. noviſſ. art. 14. §. 1. acceperunt. novo legis imp. fundamentalis robore aucta ſunt.
2. Dominis territorialibus in germania non competit jus in territoriis ſuis novas authoritate propria Diœceſes ordinandi, & futuris ejusmodi juris exercendi conatibus obicem ponit cap. nov. art. I. §. 2.
3. Regulæ Cancellariæ niſi ſint receptæ, in germania non valent.
4. Omnia illa & ſola primigenia & eſſentialia jura primatus dicenda ſunt, ſine quibus unitas in eccleſia ſervari non poteſt.

5. Multa

5. Multa quæ hodie reſervatorum ſummi pontificis nomine veniunt, ſunt jura mere accidentialia reſtrictionem admittentia.

6. Collationis præpoſiturarum germanicarum jus ſolum collatoribus ordinariis competit.

7. Jus Nuntium cum facultatibus in germaniam emittendi nec ex theſi, nec ex obſervantia eruri poteſt.

EX JURE PRIVATO ROMANO ET GERMANICO.

1. Pactum de non præſtanda evictione non impedit, quo minus emtor pretium pro re evicta ſolutum repetere queat.

2. Si reſtitutio in integrum per modum exceptionis petitur, nullius temporis præſcriptione excluditur.

3. Tertio hypothecæ ſpecialis poſſeſſori beneficium excuſſionis in regula competit.

4. Diſtinguenda eſt condictio ex nov. CXV. a querela inoſſicioſi.

5. Maritus in re dotali tenetur ad culpam in concreto & obſtracto ſimul.

6. Lex 2 cod. de reſcind. Emt. etiam ad alios contractus oneroſos eſt extendenda.

7. Hominum propriorum obligatio ordinarie operarum cenſuumque præſtatione abſolvitur.

8. Mortuarium qualitatem hominis proprii involuere dici nequit.

9. Pto retractu conſanguinitatis in germania eſt præſumendum.

10. Omne juris retractus genus ex vetere condominio originem ducit.

EX JURE PUBLICO TERRITORIALI.

1. Dominus territorii derogare poteſt legibus imperii, quatenus de rebus mere privatis agunt, nec directe prohibitivæ vel præceptivæ ſunt.

2. Princeps Emigrationem ſubditorum niſi gregatim fiat, non poteſt prohibere.

3. Nobiles immediati licet in territorio quodam domiciliantur non ſunt ſubditi tertitoriales.

4. Jus venationis & foreſtale in territorio jure regalibus non adnumerantur.

EX

EX JURE FEUDALI.

1. De feudis Epiſcoporum germaniæ non minus, ac quibuscunque feudis regalibus principum, inveſtiendi poteſtas vicariis Imperii non competit.
2. Etiam feuda oblata propria eſſe præſumuntur.
3. Maſculus ad officia militaria incapax, & feudarum incapax hodie dici nequit.
4. Baculus & annulus in collatione feudi clericalis nunquam pro ſpirituali poteſtate adhibiti ſunt, ſed innocua feudi clericalis ſigna fuere.

EX JURE CRIMINALI.

1. Ad puniendum reum ſufficit eum eſſe probationibus evidentibus convictum, non autem opus eſt confeſſione.
2. Si collidat forum delicti cum ſoro domicilii vel deprehenſionis, præfertur forum delicti.
3. Etiam invitus defendi debet, hinc defenſioni renuntiari nequit.
4. Mandans alicui, ut alterum vulneret licet addiderit ne occidat, tenetur de occiſo ſi ex vulnere mortuus fuerit.

EX PRAXI COMMUNI ET IMPERII.

1. Jurisdictio ſupremorum imperii tribunalium in cauſis feuda mediata concernentibus ob continentiam cauſarum non eſt fundata.
2. Cauſas, in quibus fiſcalis cameræ imperialis ex officio agere debet, interrogatus enumerabo.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Ver

SBB013401668498

B.GÖR
Siemensst
35041 M
Tel.: 0 6
Fax: 0
BUCHBI

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seitz, Joseph

Abhandlung von der Visitation der Kammergerichtskanzlei

Mainz 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.208
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694481-4
VD18 14630680-001